

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

27. Sitzung (09.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXVII. Öffentl. Sitzung v. 9. May 1828.

Verhandelt im Sitzungsjaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Des Hrn. Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter
und Geheimenraths Engesser.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der
Abgeordneten: Dollmätſch, Koſſhirt, Roth,
Schneſler und Zacharia.

Unter dem Vorſiße des Präſidenten Jolly.

Der Präſident macht zwei Mittheilungen der ersten
Kammer, ihren Beitritt zu den Beſchlüſſen der zweiten
Kammer betreffend, bekannt,

Beilage Nro. 1 und 2 (n. gedr.)

Ferner eröffnet derſelbe: daß die Adreſſen in Beziehung
auf die proviſoriſchen Geſetze an die erste Kammer ab-
gegangen ſeyen, weil er es wegen der Einfachheit der
Sache, beſonders aber wegen der Dringlichkeit derſelben,
für unnöthig gehalten habe, ſie der Kammer vorher
vorzutragen,

Beilage Nro. 3 und 4.

Der Secretär Bannwart h liest hierauf die Beſchlüſſe
der Kammer von den Sitzungen vom 2. und 7. May
vor, welche genehmigt wurden.

Duttklinger erſtattet hierauf Bericht über den
Geſetzes-Vorſchlag hiñſichtlich des Betriebsfonds, worüber

auf den Antrag der Commission und mit Zustimmung der Regierungs-Commission zur alsbaldigen Berathung geschritten wird,

Beilage No. 5.

Grimm. Ich theile die Ansichten der Commission, und stimme für die Annahme des Gesetzes nach seinem vollen Inhalte, indem ich die feste Bestimmung der Betriebsfonds für wesentlich nothwendig halte, wie schon der Herr Staatsrath v. Böckh bei seiner Vorlage gezeigt hat, indem er sagt: «offenbar ist das Budget der Einnahmen und Ausgaben eine halbe Maßregel, wenn nicht das Umlaufscapital bestimmt, und über seine Vermehrung oder Verminderung Rechnung gegeben wird». Indem ich mich aber für diesen Antrag erkläre, thue ich dieses mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß meiner Abstimmung keine Consequenz für das außerordentliche Budget zugeschrieben werde. Es wird nämlich durch dieses Gesetz der Betriebsfond auf 3,620,000 fl. festgesetzt, und dadurch eine Verminderung desselben von 591,744 fl. herbeigeführt. Diese Verminderung erscheint wieder als Einnahme in dem außerordentlichen Budget; und da ich mich jetzt noch nicht bestimmt entscheiden kann, ob ich die Ausgaben, welche zum Theil mit dieser Einnahme gedeckt werden sollen, für gerechtfertigt halte, so mache ich diesen Vorbehalt.

Böcker. Auch ich bin damit einverstanden. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Gesetz eine wesentliche Verbesserung in unserer Finanzwirthschaft bezweckt. Was den Ueberschuß von 500,000 fl. betrifft, so wird dieser bei dem außerordentlichen Budget zur Sprache kommen, und heute haben wir nichts zu genehmigen, als die Betriebsfonds, wie sie hier bestimmt sind.

Der Präsident schließt hiermit die Discussion im Allgemeinen und eröffnet dieselbe über den §. 1, welcher ohne Bemerkung angenommen wird.

§. 2.

Völker. Der Betriebsfond im Allgemeinen hat in den letzten zwei Jahren nach dem Resultat des Budgets sich sehr gehoben; man kann also die Hoffnung haben, daß sich 500,000 fl. in kurzer Zeit wieder ersetzen, die Betriebsfonds wieder auf vier Millionen kommen, und nach drei Jahren wieder ein schöner Ueberschuß vorhanden seyn wird, worüber alsdann die Kammer zu disponiren hat.

Staatsrath v. Böckh. Wenn sich die Erwartungen des Abgeordneten Völker realisirten, so soll es mir sehr angenehm seyn.

Der §. 2 wird sofort angenommen.

Eben so wird dem ganzen Gesetz bei namentlichem Aufruf die einstimmige Genehmigung ertheilt; nämlich mit 57 Stimmen.

Duttlinger bittet hierauf um die Erlaubniß eine Petition vorlegen zu dürfen.

Da ihm dieß gestattet wird legt er eine Schrift auf den Tisch des Präsidenten,

Beilage No. 6,

besteigt die Rednerbühne und trägt Folgendes vor:

Meine Herren!

Ich besteige diese Rednerbühne, um Ihnen mit wenig Worten Kunde zu geben von dem Actenstücke, das ich so eben auf die Tafel der Beamten der Kammer niedergelegt habe, zu dem Ende, daß Sie solches zur vorläufigen Prüfung seines bedeutenden Inhalts Ihrer

Petitions-Commission überweisen mögen. Es bespricht dasselbe eine große Angelegenheit der Kirche desjenigen Bekenntnisses, dem ich selbst angehöre, eine Disciplinar-Einrichtung der catholischen Kirche, nämlich das Verbot der Priesterehe, die große Frage des Eölibats, so oft gestellt und untersucht von der Vorwelt, wie von unsern Zeitgenossen, von Regierungen wie von Privaten, von Priestern wie von Laien; eine Frage, auf die ich heute auf dieser Rednerbühne keine Antwort erwarten darf, weil die Regeln unserer Geschäftsordnung mir ihrer Berathung vorzugreifen, verbieten. Diese Frage ist es, welche die Petition erörtert, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, und die an die Kammer folgende Bitte richtet: «Es möge sich dieselbe bei der Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den catholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Eölibats im Großherzogthum Baden auf gesetzlichem Wege aufgehoben werde». Die Namen der edlen Petenten, alle der catholischen Kirche zugethan, alle von dem Beamten- oder Lehrstande, sind, wenn ich sie in alphabetischer Ordnung nenne, folgende:

Amann, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofrath, ordentlicher öffentlicher Professor des Kirchenrechts und der Pandecten;

Bekk, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Biecheler, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitätsyndicus;

Buiffon, großherzogl. Hofgerichts-Assessor;

Deuber, Dr. der Philosophie und der Theologie, großherzogl. Hofrath, und ord. öffentl. Professor der Geschichte;

Donsbach, großherzogl. Hofgerichtsrath;

- Finneweg, großherzogl. Kreisrath;
 Fris, Dr. und ord. öffentl. Professor der Rechte;
 Hägelin, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;
 Hölzlin, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitäts-
 Amtmann;
 Kumpff, großherzogl. Bezirks-Baumeister;
 Maier, großherzogl. Studienstiftungs-Verwalter;
 Ranz, großherzogl. Obervogt;
 v. Kottack, Dr. der Philosophie und der Rechte,
 großherzogl. Hofrath, ord. öffentl. Professor der Rechts-
 und Staats-Wissenschaften;
 Schmiederer, Dr. und ord. öffentl. Professor der
 Medicin, großherzogl. geh. Hofrath, Ritter des königl.
 franz. Ordens des heiligen Michaels;
 Schneller, Dr. und öffentl. Professor der Philo-
 sophie.
 Schwarz, großherzogl. Universitäts-Buchhalter;
 Schwörer, Dr. der Medicin;
 v. Weissenack, Dr. der Rechte, großherzogl. Hof-
 gericht's-Advocat;
 Weißgerber, Professor am großherzogl. Gymna-
 sium;
 Zell, Dr. der Philosophie, ord. öffentl. Professor
 der Philosophie;
 Zentner, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;
 Zimmermann, Dr. und außerordentl. Professor
 der Philosophie.
 Soll ich Ihnen, meine Herren, nachdem ich den Inhalt,
 nach welchem ich die Urheber der Schrift bezeichnet habe,
 auch den Geist und den Character derselben bezeichnen, so
 darf ich Sie bitten, meinem Worte zu vertrauen; daß sich
 dieselbe auf eine Weise, die mich im Innersten des Gemüths

erbauen mußte, ausgezeichnet, durch einen Geist der weisesten Mäßigung, durch jene zarte Umsicht, durch jene würdige, ruhige Besonnenheit, welche der Freund der bürgerlichen Ordnung, der wahre Freund der Kirche, der ächte Verehrer der Religion überall fordert, wo Interessen von dieser großen und zarten Natur zugleich besprochen werden. Ich schliesse meine Anzeige mit der Schlussstelle der Schrift selbst: «Es ist keine Neuerung, die wir verlangen», drücken sich die ehrenwerthen Verfasser aus, «sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, die sich hier ausspricht, sondern ein Nachhall so vieler würdigen Stimmen der Vorwelt und Mitwelt, von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist kein durch allgemeine Theorien herbeigeführter, unbestimmter enthusiastischer Aufwall, der unsern Schritt veranlaßt, sondern die gerechte, ruhige Betrachtung und feste Ueberzeugung von Männern, die nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen nicht ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauensvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unseres Großherzogthums. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen, wir haben das zuverlässige Bewußtseyn, unserer Pflicht, unserer Ehre und unserem Gewissen Genüge gethan zu haben; unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, die schon im 16ten Jahrhundert von deutschen catholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen Ständeversammlung des 19ten Jahrhunderts unbeachtet gelassen werde.»

Möge es Ihrer Petitions-Commission gefallen, durch baldige Berichterstattung Ihnen Gelegenheit zur Erörterung und Beschlußfassung zu geben, die beweisen wird, daß sich die Petenten in dem Vertrauen, das sie Ihrer Versammlung widmen, nicht geirrt haben.

Wild. Ich bin Protestant, und so wenig ich wünschen kann, daß sich Catholiken in kirchliche Angelegenheiten der Protestanten mischen, so wenig sollten Protestanten sich in catholische Kirchenangelegenheiten mischen. Diese Erklärung bin ich schuldig, weil ich Mitglied der Petitions-Commission bin. Ich kann mich nicht für berechtigt halten, hierin eine Stimme zu geben.

Duttlinger. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Angelegenheit, die von so großer, so zarter Natur ist, jetzt in diesem Augenblick keiner Discussion Preis zu geben. Es würde dieß eine Unförmlichkeit seyn, weil ohne Vorlage eines Berichts der Petitions-Commission über Petitionen in der Regel keine Erörterung Statt finden kann.

Wild. Ich glaubte nur diese Bemerkung machen zu müssen, weil ich Mitglied der Petitions-Commission bin.

Duttlinger. Ich dagegen habe meine Bemerkung gemacht, weil der Abgeordnete Böcker ebenfalls im Begriff war, das Wort zu nehmen.

Präsident. Die Petition wird hiermit an die Petitions-Commission verwiesen, und die Discussion auf die Erstattung ihres Berichts ausgesetzt.

Kern erstattet nun, Namens der Budgets-Commission, Bericht über das von der Regierung vorgelegte, nachträgliche Budget,

Beilage No. 7.

und trägt Namens der Commission auf abgefürzte

Form der Berathung an, was von der Kammer angenommen wird, worauf der Präsident die Discussion eröffnet,

Zur Position: Steueradministration bemerkt

Völker. Es wird nicht nur von uns, sondern von dem ganzen Lande mit dem größten Dank anerkannt werden, daß es gelungen ist, die Steuer, wenn auch nur um einen halben Kreuzer herabzusetzen, während das Finanz-Ministerium in der letzten Periode selbst mit erhöhten Ausgaben verschiedene Kosten hat bestreiten müssen, und wir bei dem Militär-Stat eine Erleichterung rücksichtlich der Capitulationszeit ebenfalls mit erhöhtem Aufwande haben eintreten lassen. Ich erinnere nur deswegen daran, damit die Kammer da, wo es sich um Geld-Bewilligungen handelt, es nicht so genau nehmen möge, denn hier haben wir den Beweis, daß wir ungeachtet jenes Gesetzes, das zur allgemeinen Freude des Landes erschien, dennoch jetzt die Steuer um einen halben Kreuzer herabsetzen können, woran der musterhafte Haushalt der Regierung den größten Antheil hat.

Hog. Ich habe mich in demselben Sinne aussprechen, und der Regierung für ihre Bereitwilligung danken wollen, da wo es nur immer möglich ist, die Unterthanen zu erleichtern.

Staatsrath v. Böckh. Es ist der höchste Wunsch unsers erhabenen Regenten, die Unterthanen so viel als möglich und wo es die Umstände erlauben, zu erleichtern. Daß es jetzt nur um einen halben Kreuzer geschehen konnte, ist zu bedauern; der Zusammenfluß anderer Umstände erlaubt es nicht, mehr zu thun. Wenn die Lage der Finanzen auch am Schlusse der nächsten Finanzperiode eben so günstig seyn wird,

als an dem Schlusse der gegenwärtigen, so wird die Regierung mit Vergnügen gleiche Vorschläge machen. Wir wollen wenigstens das Beste hoffen.

Völker. Wir sind von dem guten Willen unseres gnädigen Regenten lebhaft überzeugt, und jeder von uns wird freudig in seinem Bezirke verkünden, daß unser erhabener Fürst Alles zur Erleichterung seiner Unterthanen gethan hat, und ferner thun wird.

Der §. 1 wird von der Kammer angenommen.

§. 2.

Geheimer Rath Engesser. Ich erlaube mir hier einige Erläuterungen zu dem ordentlichen Budget nachzutragen. Dort ist nämlich der Etat der catholischen Kirchen-Section auf 34,000 fl. und das Bureau-Aversum, einschließlich der Besoldung eines Kanzlisten und eines Kanzleidieners, auf 6000 fl. festgesetzt. Die catholische Kirchen-Section besorgt die jura majestatis in kirchlicher Beziehung, sie hat die Oberaufsicht über die Schulen und über die milden und Kirchen-Fonds; wir haben ein Erzbisthum mit 800 Pfarreien, 1500 Schulen und ungefähr 2500 milde und Kirchen-Fonds.

Zur Oberaufsicht auf diese kirchliche Einrichtungen, auf die Schulen und die milden und Kirchen-Fonds wird in den Vorlagen ein Collegium aufgeführt, das aus einem Director mit drei Schul- und Kirchenreferenten, einem Rechtsreferenten und einem öconomischen Referenten besteht, und dafür die Summe von 19,000 fl. nach dem Normaletat vom Jahr 1813 festgesetzt; mit der catholischen Kirchen-Section ist zugleich die Verwaltung von 129 Fonds verbunden. Diese Verwaltung fordert zwei öconomische Referenten nebst dem nöthigen Kanzlei-Personale, wofür 15,000 fl. festgesetzt wurden. Dieses bildet

zusammen die Summe von 34,000 fl. Das Bureau-Aversum wurde berechnet als Durchschnitt von sieben Jahren mit der Summe von 4,868 fl., hierzu kommt noch die Besoldung eines Canzlisten mit 800 fl. und die eines Canzleidieners mit 582 fl., was zusammen 6,200 fl. macht, wofür jedoch nur 6000 fl. festgesetzt sind.

Im Jahr 1824 war der Etat der catholischen Kirchen-Section 3,500 fl. Hierzu kam die Besoldung, welche für den Schulreferenten aus der Intercalar-Masse und die für das Canzleipersonale, das aus der Concurrenz-Casse bezahlt wurde, mit 2000 fl., so daß sich der Besoldungs-Etat damals zwischen 33 und 34,000 fl. stellte. Hierzu kommt das Bureau-Aversum. Hiermit macht das Ganze 38,000 fl. Die Vorlagen zeigen eine Mehrausgabe von ohngefähr 2000 fl. Diese Mehrausgabe rechtfertigt sich durch die Vermehrung der Geschäfte, indem die catholischen milden Fonds die vorher bei dem Ministerium des Innern (Plenum) verwaltet worden sind, der catholischen Kirchen-Section übergeben wurden; indem ferner über eine Million Capitalien, die bei der Amortisationscasse standen und deren Verwaltung nicht viel Mühe machte, nach dem Wunsche einer früheren Kammer ausgeliehen werden mußte, und nun ausgeliehen sind, aber beinahe zwei angeestellte Personen beschäftigen; endlich selbst durch die Errichtung des neuen Erzbisthums, was nothwendig eine Geschäfts-Vermehrung herbeiführen muß. Dadurch rechtfertigt sich gewiß der Inhalt der Vorlagen.

Wenn nun gegenwärtig nichts desto weniger das Bedürfniß der catholischen Kirchen-Section auf 34,000 fl. festgesetzt und der Maßstab angenommen worden ist, für die evangelische Kirchen-Section 7000 fl. und für

die catholische Kirchen-Section 7000 fl. als Staatsbeitrag zu geben, so ist das Verhältniß gewiß sehr richtig, und es läßt sich dagegen nichts bemerken. Die evangelische Kirchen-Section hat zwar den Vortheil, daß ihre Kirchen-Räthe nicht nöthig sind bei ihrem Oberaufsichtsrecht, während die Kirchenräthe bei der catholischen Kirche sehr mit Geschäften überladen sind, durch Verminderung ihrer Rechnungs-Geschäfte aber doch vielleicht im Stande seyn würden, mit 34,000 fl. ihren Aufwand zu bestreiten, und in dieser Hinsicht erscheint daher auch die Herabsetzung gerechtfertigt, welche wohl auch von der Kammer gutgeheißen werden wird.

Zu der weitem Position bemerkt Grimm, daß diese 2500 fl. ausdrücklich nur für eine Zeitlang auf die evangelische Kirchen-Casse übernommen wurden, als Beitrag zu der Universität Heidelberg, und zwar nach einem Ausspruch von dem höchstseeligen Großherzog Karl Friedrich, bis nämlich nachgewiesen ist, daß ihre Fonds nicht hinreichend dotirt sind. Es ist also billig, daß sie jetzt auf die Staats-Casse übernommen werden.

Staatsrath v. Böckh. Dieß ist wohl auch rücksichtlich der weitem 5000 fl. der Fall. Ueberhaupt hat die Zuziehung der milden Stiftungen zu den Universitäten, und besonders der theologischen Facultät in frühern Zeiten nur darin seinen Grund gehabt, daß man keine anderen Deckungsmittel finden konnte, und glaubte, es sey im Interesse der Kirchen, das diese Facultät auf eine solche Weise besetzt werde, daß tüchtige Geistliche gebildet werden können.

Bölker. Daß diese 2000 fl. wieder zurückkehren in den Fond, ist eine Verbindlichkeit, die die Kammer

damit erfüllt, daß sie sie in die Quelle, wo sie herkommen, zurückfließen läßt.

Die Kammer beschließt, den Artikel 2 anzunehmen.

§. 3.

Böcker. Die Dotation der Amortisations-Casse wird ohne Zweifel mit solchen Posten wieder gedeckt werden, wovon der Herr Staatsrath von Böckh früher gesprochen hat.

Staatsrath v. Böckh. Bisher sind alle Entschädigungen auf die Amortisations-Casse überwiesen worden, und zwar in bestimmten Summen. Hier geschieht es nur im Allgemeinen, weil die Summen doch nicht genau bekannt sind. Es wird aber auch im Allgemeinen festgesetzt, daß die Amortisations-Casse gerade den Betrag als Vermehrung ihrer Dotation erhalten muß, der als Entschädigung auf sie überwiesen wird. Die Amortisations-Casse ist also durch diesen Artikel des Gesetzes vollkommen gedeckt.

Uebrigens wird diese Entschädigung nicht fortbezahlt, sondern, wie die übrigen, so bald als möglich abgelöst werden. Die Amortisations-Casse zieht alsdann die Dotations-Vermehrung fort, die in der vollen Rente besteht, also in 5% des Capitals, und indem sie diese erhält, ist ihr zugleich der Tilgungsfond zugewiesen, weil die Amortisations-Casse diesen Betrag in Zukunft nur mit 4½ % zu verzinzen hat, sie mag das Geld aufnehmen oder aus dem Grundstockvermögen schöpfen.

Der Artikel 3 wird sofort angenommen, und hierauf das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung gebracht und einstimmig mit 50 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über verschiedene, das Zollwesen betreffende Gegenstände.

In Beziehung auf das Allgemeine bemerkt

Kern: Da ich in dieser mir ganz fremden Materie zu ihrem Berichtserstatter gewählt wurde, so war es natürlich vor Allem meine Pflicht, mich, so viel in meinen Kräften stand, zu diesem wichtigen und schwierigen Geschäfte vorzubereiten. Auch sind mir auf meine Bitte von der Regierung die Acten, die über die neue Zollgesetzgebung dort verhandelt worden sind, gütigst zur Einsicht mitgetheilt worden, und ich habe daraus die vollkommenste Ueberzeugung geschöpft, daß vielleicht seit der ständischen Wirksamkeit und bei keiner gesetzlichen Bearbeitung eine Sache so vielseitig vorbereitet, die Materialien mit so großer Vollständigkeit gesammelt, über die einzelnen Gegenstände mit solcher Gründlichkeit berathen, mit soliden Grundsätzen ein so reiflich überdachter Plan aufgestellt, und mit solcher Consequenz durchgeführt wurde, als hier; und ich muß daher nochmals buchstäblich bestätigen, was der Herr Regierungs-Commissär in seinem Vortrage sagte: «kein Zollsaß steht in dem Tarif ohne Begründung.»

Ich glaubte, hier dieses öffentliche dankbare Anerkenntniß schuldig zu seyn, theils weil ich früher nicht in dem Falle war, und weil vielleicht außer mir Niemand in dem Falle ist, die Größe der Arbeit und der Verdienstlichkeit derselben aus den Regierungsacten so zu beurtheilen, als ich jetzt, da ich als Berichtserstatter mich hindurch arbeiten mußte, theils aber auch, weil ich glaube, daß das Gesagte dazu dienen kann, die Kammer bei der gegenwärtigen Discussion auf den richtigen

Standpunct zu stellen. Denn bei einem Gesetze, das mit so großer Gründlichkeit bearbeitet worden ist, dessen viele hundert einzelne Bestandtheile in dem genauesten Zusammenhange unter sich stehen, und alle auf festen Grundsätzen beruhen, bei einem solchen Gesetze sollte es nicht darauf kommen, einzelne Punkte heraus zu reißen, und vielleicht wegen Privatanfichten und Local-Interessen dieselbe abändern zu wollen, wodurch vielleicht der schönste Vorzug des Gesetzes, Einfachheit und Consequenz, sehr leicht verloren gehen könnte. Glauben Sie sicher, meine Herren! Ihre Commission hat mit der größten Sorgfältigkeit und Gewissenhaftigkeit den vorgelegten Tarif geprüft, und die wenigen Abänderungen, auf welche wir anzutragen im Stande waren, mögen Ihnen die Ueberzeugung geben, daß wirklich nach den von der Regierung so oft erhaltenen Erörterungen bei weitem über die meisten Posten nichts zu bemerken ist. Es wäre meines Erachtens eine ganz vergebliche zeitraubende Arbeit, wenn man diesen Tarif in der Kammer nochmals durchgehen wollte. Ohnehin würde der Herr Regierungs-Commissär schwerlich in dem Falle seyn und seyn können, außer den bereits bewilligten Abänderungen, worauf Ihre Commission angetragen hat, sich noch auf weitere einzulassen. Auch hat sich die öffentliche Stimme schon so bestimmt und laut für diese neue badische Gesetzgebung ausgesprochen, und dieselbe hat sich durch die bisherige Erfahrung so schön bewährt, daß sie gewiß die dankbare Zustimmung der Kammer verdienen wird, ohne sich in zu große Einzelheiten zu verlieren.

Ich wenigstens müßte nach dem Antrage des Commissions-Berichts nochmals meine Ansicht dahin wieder-

holen, daß die Kammer ihre Zustimmung im Ganzen zu dem vorgelegten Zollgesetze oder dem Tarife mit einziger Berücksichtigung der wenigen Abänderungen geben möge.

Böcker. Auch ich bin mit dem Herrn Berichtserstatter einverstanden, und glaube, daß sich die Commission Glück wünschen darf, einen Referendar gehabt zu haben, der seine Aufgabe so genügend gelöst hat, wie der Abgeordnete Kern.

Die Kammer hat sich schon im Jahre 1825 dahin ausgesprochen, daß es der Regierung gefallen möge, in ihrem Zollgesetze möglichst niedere Ansätze zu bestimmen, was die Regierung auch gethan hat, und was von mir, so wie von vielen meiner Collegen, gewiß mit Dank anerkannt werden wird, indem das Gesetz, worüber wir heute berathen, nur zum Vortheile des Landes ist und die Nachbarstaaten vielleicht bewegen wird, gleiche heilsame Grundsätze aufzustellen. Denn nur dadurch kann die Industrie eines Landes gehoben werden, während solche Zölle, die eine fast unzahlbare Höhe erreichen, nur den Schmuggler anspornen.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe schon bei Vorlegung des Tarifs die Ehre gehabt, Ihnen anzugeben, auf welchen Grundsätzen derselbe beruht.

Er beruht auf dem Grundsätze, welchen die Kammer auf dem letzten Landtage selbst ausgesprochen hat. Auf die einzelnen Zollsätze habe ich mich bei Vorlage des Tarifs nicht eingelassen, obgleich jeder Tariffatz ein eigener Gesetzartikel ist. Der Tarif enthält ohngefähr 500 Sätze, und das Gesetz besteht also im Grunde aus 500 Artikeln. Wenn ich jeden einzelnen Artikel hätte motiviren wollen, so würde ich genöthigt gewesen seyn,

Ihnen den Inhalt von 32 Acten-Fascikeln mitzutheilen. Sie werden selbst einsehen, daß dieses nicht zweckmäßig gewesen wäre. Ich bemerke dieses jetzt nochmals, weil es von wesentlichem Einflusse auf die Discussion ist. Jede Abänderung eines Zollsatzes müßte ich für die Abänderung eines Gesetzartikels halten; und keine wesentliche Abänderung eines Gesetzes kann Statt finden, ohne daß es vorher mit den Regierungs-Commissären in der betreffenden Commission der Kammer erörtert worden ist. Die Tariffätze sind nicht aus dem Stegreife gemacht worden, und können auch nicht auf eine solche Weise geändert werden. Sie beruhen auf allgemeinen Grundsätzen, und zugleich auf einer Menge besonderer Notizen über die Verhältnisse, die dabei zu berücksichtigen sind, auf einer nähern Untersuchung der Verhältnisse der Einfuhr und Ausfuhr unserer Industrie und unseres Handels.

Die zahlreichen Erkundigungen, die das Finanz-Ministerium in dieser Beziehung eingezogen hat, liegen in den Acten. Sie sind aber natürlich von solchem Umfange, daß sie in der Kammer nicht vorgetragen, sondern nur der Commission zur Einsicht mitgetheilt werden konnten.

Dies ist geschehen. Der Herr Berichterstatter hat die allgemeinen Bemerkungen, die ich über die Grundsätze machte, zweckmäßig so weit ausgeführt, als es nöthig war, um die Kammer in den Stand zu setzen, mit vollkommener Einsicht in der Sache beschließen zu können.

Sollte über die einzelnen Tariffätze discutirt werden, so muß ich im Voraus das Geständniß ablegen, daß ich nicht im Stande bin, der Versammlung alle Motive

anzugeben, auf welchen die einzelnen Tariffäße beruhen. Ihre Commission hat den Tarif durchgegangen, und ihre Bemerkungen darüber schriftlich verfaßt.

Ich habe darüber bei dem Finanzministerium Berathung pflegen lassen, und ihr das Mittel mitgetheilt.

Auf diese Weise konnte über die einzelnen Tariffäße eine zweckmäßige Berathung Statt finden, wovon das Resultat in dem Commissions-Berichte niedergelegt ist. Ueber die vorgeschlagenen einzelnen Abänderungen habe ich noch einige Bemerkungen zu machen, die ich bis zur speciellen Discussion derselben verschieben muß.

Sulzer wünscht, indem er von seiner Gegend Beispiele anführt, daß die Einrichtung, wornach man, so wie man etwas über die Grenze bringe, einen Freischein, der einen Kreuzer koste, haben müsse, abgeschafft werden möchte, indem dieser Kreuzer zuweilen den Zollbetrag selbst übersteige.

Staatsrath v. Bökler. Wir haben für nöthig gefunden, die Ein- und Ausfuhr in die Schweiz, die theils ganz zollfrei, theils gegen einen sehr niedern Zoll Statt findet, auf einige Zeit näher controliren zu lassen, um den Umfang dieser Befreiung näher kennen zu lernen, für diese Freischeine wieder eine Gebühr von einem Kreuzer bestimmt.

Es ist übrigens schon verfügt, daß diese Gebühr für den Freischein von der Steuercasse getragen werden soll. Es wird demnach gegenwärtig keine Gebühr mehr von denjenigen Personen erhoben, die einen solchen Freischein erhalten.

Bökler. Der Mißstand wird übrigens nicht zu verkennen seyn, daß der Kreuzer für den Freischein

zuweisen höher ist, als der Zoll selbst. Ich beruhige mich indessen bei der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Zoll auch weniger als einen Kreuzer beträgt, so wird doch ein Kreuzer erhoben.

Völkler. Ich weiß auch, daß nicht überall, wo solche Freischeine gegeben werden, immer 1 Kr. dafür eingezogen wird, was allerdings nicht im Sinne der frühern Verordnung gelegen seyn mag.

Cassinoe. In der Vollziehungsverordnung steht unbedingt, daß der Accisor für den Freischein 1 Kr. zu beziehen habe.

Das Gesetz wird hierauf im Ganzen zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Es folgt nunmehr die Discussion über ein weiteres Gesetz vom 11. Mai 1826, in Betreff der Verzollung der mit dem Postwagen ein-, aus- und durchgehenden Waaren.

Kern. Es wird sich wohl nicht das Mindeste gegen dieses Gesetz einwenden lassen. Alle mit dem Postwagen ausgehenden Waaren sind ganz frei, bloß die eingehenden Waaren zahlen einen kleinen Zoll, und zwar auf eine so einfache Weise, daß der Tarif in drei Sähen besteht.

Hier spricht sich also der Grundsatz, möglichst niedere Zölle mit der größten Einfachheit zu beziehen, augenscheinlich aus, und die Annahme des Gesetzes wird daher nicht dem mindesten Anstande unterliegen.

Staatsrath v. Böckh. Seitdem der Postzoll auf diese Weise regulirt worden ist, hat er auch vielmehr ertragen, als früher, wo der Tarif sehr verwickelt war.

Die Befreiung hat gar keine nachtheilige Folgen gehabt, und die Erhebung wäre auch wirklich ganz zwecklos gewesen, weil von den meisten Paqueten der Zoll entweder gar nichts oder nur so wenig betragen haben würde, daß man ihn kaum hätte erheben können.

Das ganze Gesetz wird sofort einstimmig, nämlich mit 53 Stimmen, angenommen.

Es folgt nun die Discussion über das dritte provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827, wodurch ein neuer Eingangs- und Ausgangszolltarif eingeführt wird.

Zu Artikel 1, wohin der Tarif gehört, wird Folgendes bemerkt, nämlich zu dem Antrage der Commission bei der Rubrik I:

Staatsrath v. Böckh. Ihre Commission hat auf die Herabsetzung des Eingangszolls von Eisenerz um einen halben Kreuzer angetragen, weil es wünschenswerth sey, daß unsere Eisenwerke das Erz aus dem Auslande so wohlfeil als möglich erhalten. Ich habe bei dieser Herabsetzung auf einen halben Kreuzer nichts zu erinnern, selbst nicht, wenn statt eines halben Kreuzers auch $\frac{1}{4}$ Kreuzer festgesetzt wird.

Vielleicht ist auch die weitere Herabsetzung auf $\frac{1}{4}$ Kreuzer noch zweckmäßiger. Es soll nur eine kleine Control-Gebühr seyn, da wir kein Interesse haben, die Einfuhr zu erschweren, im Gegentheil dieselbe so viel wie möglich befördern wollen; denn es wird nicht leicht ein Nachtheil für die Besitzer inländischer Eisenerz-lager daraus hervorgehen, weil der Transport von Außen her gleich so kostspielig ist, daß es nicht Statt findet, wenn in der Nähe der inländischen Erz-lager Eisenwerke sind.

Völkcr. Nur um die Eisenwerke zu begünstigen hat die Commission ihren Antrag gestellt. Sie wird deswegen gern auch auf $\frac{1}{4}$ fr. eingehen.

Reidel spricht sich in demselben Sinne aus.

Die Kammer faßt den Beschluß, die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Herabsetzung auf $\frac{1}{4}$ fr. anzunehmen.

Zum zweiten Commissions-Antrage.

Staatsrath v. Böckh. Nach den Grundsätzen, die rücksichtlich des Zolles auf das Eisen befolgt worden sind, würde noch ein höherer Zollsatz als 1 fl. 30 fr. motivirt seyn. Die Regierung wurde aber durch den Umstand davon abgehalten, daß wir bis jetzt nur ein Eisenblechwerk haben, daher, wenn die Einfuhr erschwert würde, die Unterthanen diesen Zoll zuverlässig bezahlen müßten, da ein einziges Werk im Stande ist, einen monopolistischen Preis zu setzen. 1 fl. 30 fr. ist übrigens kein bedeutender Zoll für den Centner Blech, daher die Zustimmung der Regierungs-Commission zu der Erhöhung von 30 fr. ertheilt wird.

Kern. Man wird sich leicht überzeugen, daß nach dem diesem Eingangszolle zum Grunde liegenden Grundsätze eigentlich ein höherer Eingangszoll bestehen sollte, weil schon das geschmiedete Eisen mit 2 fl. 5 fr. in dem Tarife aufgestellt ist. Nun bedarf aber das Eisenblech einer weitem Fabrication, und sollte also in dem Zolle höher stehen, als die 2 fl. 5 fr. Mit Recht ist aber die Regierung unter dem Ansätze von 2 fl. 5 fr. geblieben, weil noch vor kurzer Zeit gar keine Eisenblechschmiede im Lande bestand.

Wenn vielleicht bei den herrschaftlichen Eisenwerken auch Blechwalzen errichtet werden, und das Land als

dann für sein Bedürfnis gedeckt ist, alsdann wird eine weitere Erhöhung Statt finden können. Für jetzt aber glaubt die Commission, nur auf diese Erhöhung antragen zu müssen.

Staatsrath v. Böckh. Hierzu kommt noch, daß nicht leicht ein besseres Eisen zur Blechfabrikation gefunden werden kann, als dasjenige unserer oberländischen Werke. Es ist so weich und so zähe, daß es fast wie Kupfer genagelt werden kann. Die Salinen haben einen großen Theil ihres Blechbedarfs zu den Pfannen von dem Blechwerke zu Falkenstein bei Freiburg bezogen, und so lange dieses Fabrikat nur von unserm oberländer Eisen gefertigt genommen wurde, waren dieselben zufrieden.

Finkenstein bestätigt die Vortrefflichkeit dieses Fabrikats, worauf der Commissions-Antrag angenommen wird.

Zum dritten Commissions-Antrage.

Kern. Die letztere Erhöhung ist bloß eine nothwendige Folge von der Herabsetzung des Eingangszolls. Es dürfte nämlich nicht der Fall vorkommen, daß die Eingangszoll- und Ausgangszölle zusammen geringer sind, als Transitzölle. Der Grund der Herabsetzung des Eingangszolls aber wird nicht zweifelhaft seyn. Man kann sich täglich überzeugen, in welcher großen Quantität das Masseisen vom Auslande ins Badische eingeführt wird, weil wir der Zeit noch immer zu wenig Hochofen haben.

Wenn wir also den Eingangszoll hoch setzen, so ist dies nur eine Erschwerung der Einführung eines Products, das wir sehr nothwendig haben.

Staatsrath v. Böckh. Die Erhöhung des Ausfuhrzolls wird durchaus keinen Nachtheil haben, denn in

der Regel führen wir kein Masseisen aus. Dagegen würde es wirklich nachtheilig seyn, wenn wir den Eingangszoll von 5 fr. auf 2 fr. herabsetzten, ohne den Ausgangszoll zu erhöhen; denn bei einem Durchgange von 20 Stunden macht der Transitzoll 10 fr. Wenn nun der Eingangszoll nur 2 fr. betrüge und der Ausgangszoll 4 fr., so würde man wohlfeiler ein- und ausführen, als durchführen.

Man faßte demnach den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Völker bittet, auch auf einen früheren Artikel zurückkommen zu dürfen, und bemerkt:

Ich war bei der Commission in Beziehung auf die Gußwaaren, die über die Zollstation Birkenau eingeführt werden, in der Minorität, indem ich geglaubt habe, daß in Beziehung auf geschmiedetes Eisen hier diese Begünstigung wegfallen sollte, weil, wie notorisch nachgewiesen ist, in unserm Lande genug geschmiedetes Eisen zu haben ist. Die Bewohner des Obenwaldes haben sich ungeachtet dieser Erleichterung keines wohlfeilern Eisenpreises zu erfreuen.

Diese Begünstigung führt aber auch vielleicht zu manchem Schmuckel, den ich gern zu verhindern suchte.

Unsere Eisenwerke, und besonders das Eisenwerk in Pforzheim, haben so bedeutende Borräthe, daß sie dieselben nicht einmal absetzen können. Ich sehe also nicht ein, warum man einer Gegend eine Begünstigung fortwährend geben soll, die durchaus keinen Vortheil davon hat, und besonders dem Eisenwerke des Nachbarstaats Nutzen bringen dürfte, indem dieses sein Eisen bei dem niedern Zolle theurer zu verkaufen im Stande ist. Ich

trage daher darauf an, diese Begünstigung aufzuheben; und nur einen Zoll von geschmiedetem Eisen im Lande einzuführen, um so mehr, als bei allen solchen Gesetzen Begünstigungen möglichst vermieden werden sollen.

Schluß d. Wenn die Kammer in Erwägung zieht, wie weit entfernt mancher von dem Eisenwerke ist, so wird sie gewiß die Verfügung der Regierung zum Besten jener Landestheile sehr weise und zweckmäßig finden, und da das Eisen ein so nothwendiges allgemeines Bedürfniß ist, so weiß ich nicht, ob die Kammer durch eine Erhöhung die wohlthätige Absicht der Regierung vereiteln wird.

Böcker. Ich kann hierauf nur das erwiedern, daß wenn ich wüßte, daß jener Gegend dadurch gedient wäre, ich zuerst dafür stimmen würde, daß die Begünstigung fortbestehen solle. Da aber die Leute daselbst das Eisen so theuer wie die übrigen Landestheile kaufen, so kann ich nicht dafür stimmen.

Grimm. Es ist auch zu bedenken, daß das Werk, das sein Eisen über die Zollstation Birkenau einführt, einem Inländer gehört, und das Eisen, welches in dem Oberlande als Schmuckelwaare eingeführt wird, wohl nicht von jenem, sondern von überrheinischen Eisenwerken herrührt.

Staatsrath v. Böckh. Hier kommt es wohl darauf an, ob die Behauptung des Abgeordneten Böcker, daß durch die Herabsetzung des Zolls den Unterthanen jener Gegend kein Vortheil zugeht, richtig ist oder nicht. Er sagt, sie bezahlen jetzt eben so hohe Eisenpreise, wie die Unterthanen in entfernten Gegenden. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht einen höhern bezahlen müßten,

wenn der Zoll höher wäre. Ich glaube, daß der Abgeordnete Böcker mit der Politik der Fabrikanten wohl bekannt ist, und sich auch leicht wird zu erklären wissen, warum eine und dieselbe Waare oft in Gegenden, die von dem Erzeugnißorte weiter entfernt sind, eben so wohlfeil zu haben ist, als in solchen, die demselben näher liegen.

Eine genaue Untersuchung der Eisenpreise hat uns gezeigt, daß sie nicht nur eben so hoch, sondern oft noch höher in der Nähe der Eisenwerke stehen, und daß die Preise, um welche die Fabrikanten absetzen, abnehmen mit dem Zunehmen der Frachtkosten. Diese Politik der Fabrikanten ist eine wohlberechnete; denn jedem Fabrikanten ist es nicht bloß darum zu thun, zu einem gewissen Preise zu verkaufen, sondern auch eine große Quantität zu verkaufen. Je weiter nun der Punkt, wohin er seinen Absatz ausdehnen will, von der Fabrik entfernt ist, je höher werden die Frachtkosten. Er geht also mit seinem Preise in diesem Verhältnisse ohngefähr herunter, und erhöht lieber den Preis in seiner Nähe, weil er weiß, daß er dort keine Concurrenz zu fürchten hat.

Ob die ausländischen Werke in der Nähe der unteren Gegend die Eisenpreise nicht steigern würden, wenn eine Zollerhöhung eintreten sollte, möchte ich bezweifeln. Der Fabrikant läßt sich den höchsten Preis bezahlen, den er bei der bestehenden Concurrenz erhalten kann. Die Concurrenz unserer oberländischen Werke haben die ausländischen Werke in den Gegenden, welche die Zollerbegünstigung genießen, nicht zu fürchten.

Böcker. Gerade in dem Argument des Herrn Regierungs-Commissärs ist auch meine Meinung enthalten,

daß nämlich derjenige Fabrikant, der einen gewissen Kreis hat, wo er seine Fabrikate absetzen kann, sehr unrecht hätte, wenn er nicht den Preis, den er erlangen kann, sich bezahlen ließe, und dieß ist hier auf die untere Gegend anzuwenden. Die Ueberrheiner Werke verkaufen ihr Eisen in die Gegend von unserm Lande, und halten damit nicht allein die Concurrenz, sondern unsere Eisenwerke sind da verbunden, zu 1 fl. 30 kr. wohlfeiler zu verkaufen, als in den unteren Theilen. Warum soll es also nicht möglich seyn, das Eisen eben so wohlfeil nach Wertheim zu transportiren?

Schlund. Man muß nur bedenken, was das Eisen dorthin zu führen kostet. Das Eisenblech ist um 1 fl. 30 kr. erhöht worden; das wirkt sehr nachtheilig auf uns; allein das Eisen auf 2 fl. 5 kr. zu erhöhen, wäre für unsere Gegend, und besonders für den gemeinen Mann, eine unerträgliche Last.

Reidel. Ich muß erklären, daß ich dem Abgeordneten Böcker nicht beitreten kann, sondern mit dem Abgeordneten Schlund übereinstimme.

Staatsrath v. Böckh. Was der Abgeord. Böcker weiter bemerkt hat, bestätigt meine Behauptung. Die Fabrikanten in der Nähe von Wertheim haben keinen Grund, ihr Eisen um 1 kr. wohlfeiler zu geben, wenn der Zoll auch erhöht wird; denn sie wissen bestimmt, daß die dortige Gegend ihr Eisen nicht aus der obern Gegend des Landes ziehen wird. Man weiß bestimmt, daß das Eisen dann viel theurer zu stehen kommt, als der Preis ist, um den man es aus einem hessischen Werke, incl. des Zolls, beziehen kann.

Wolf. Seitdem der Zoll das vorige Jahr etwas erhöht wurde, hat das Eisen bei uns etwas aufgeschla-

gen, und wenn noch mehr Zoll darauf gelegt wird, so wird es noch mehr aufschlagen.

Grimm. Was das betrifft, daß die Nachteile dem Käufer zur Last fallen werden, so habe ich zu bemerken, daß, sobald es bekannt war, daß die Eiseneinfuhr um 1 fl. erhöht sey, dasselbe in unserer Gegend um 1 kr. pr. Pfund aufschlag, nachdem der Zoll aber herabgesetzt war, schlug es auch wieder ab.

Dieser Gegenstand wird sofort verlassen, und zum vierten Commissions-Antrage übergegangen.

Kern. Man wird wissen, daß in unseren Landes- theilen wenig Holz aus dem Auslande eingeführt wird; um desto unbedenklicher wird dort der Eingangszoll herabgesetzt werden können, weil von einem Product die Rede ist, dessen Einfuhr in und unter keiner Vor- aussetzung geschehen kann. Die Commission glaubt als Grundsatz annehmen zu können, überall die Hälfte von dem anzusetzen, was im Tarif steht. Das konnte man aber nicht geradezu buchstäblich ausführen, weil es Regel ist, daß in der nämlichen Rubrik immer nur die nämlichen Zollsätze vorkommen müssen.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe hier bei den sämt- lichen Commissions-Anträgen nichts zu erinnern. Die Eingangszölle von Holz haben keine andere Bestimmung als zur Controle zu dienen. Die Einfuhr des Holzes soll durchaus nicht erschwert werden; es ist so wichtig für die Industrie und ein so dringendes Bedürfniß für den Menschen, daß man seine Einfuhr nicht erschwe- ren darf.

Bei den Sägwaaren hat die Commission ebenfalls auf Herabsetzung angetragen. Ich habe bei der Commission nichts dagegen erinnert, bei näherer Erörterung der

Sache aber fand ich, daß dieser Zollsatz unbedenklich stehen bleiben kann, und daß es eigentlich gegen die Grundsätze des Systems im Allgemeinen seyn würde, diesen schon sehr niedern Zollsatz noch mehr herab zu setzen. Der Zoll beträgt $\frac{1}{100}$ des Werths. Wenn also eine Herabsetzung auf die Hälfte Statt finden sollte, so würde derselbe nur $\frac{1}{200}$ betragen.

Kern. Die Commission hatte eigentlich bloß den Eingangszoll von Brennholz und von Kohlen im Auge, und sie kann sich daher mit dem ursprünglichen Zollsatz auf Sägwaaren wohl vereinigen.

Grimm bemerkt, daß er heute eine Petition, die auf Verminderung des Ausgangszolls antrage, erhalten habe, welche jedoch durch gegenwärtige Discussion erledigt seyn werde.

Die Kammer faßt den Beschluß, den Commissionsantrag anzunehmen.

Bölker macht noch den Antrag, den Ausgangszoll für Rinde zum Gerben möglichst zu erhöhen, weil die Gerber immer klagten, daß sie nicht die nöthige Rinde erhalten könnten, und sie dazu noch immer so theuer bezahlen müßten, daß sie ihr Geschäft kaum mehr fortreiben könnten.

Finkenstein und Wolf unterstützen diesen Antrag.

Kern. Die Commission glaubte nicht darauf eingehen zu können, weil es so viel heißt, als die Rindenausfuhr zu verbieten.

Staatsrath v. Böckh. Unsere Gerber sind hinlänglich begünstigt, wenn sie die Rinde um 10% wohlfeiler erhalten können, als der Ausländer. Sie haben noch den weitem Vortheil, daß sie einen Theil der Transportkosten sparen, die der Ausländer bezahlen muß. Die

Besitzer von Wäldungen wollen die Erträge derselben nicht zum Vortheile der Gerber opfern; es liegt schon eine starke Zumuthung in dem bestehenden Zolle. Die Gerber haben einen Vortheil bei dem Einkaufe der Häute, auf welchen ein Ausgangszoll ruht, der übrigens allerdings mäßig ist, weil ihren Anforderungen die Forderungen der Landwirthe entgegen stehen, ihre Häute so gut wie möglich verkaufen zu dürfen. Sie haben einen weitem Vortheil in dem Eingangszoll von dem Leder; sie haben einen dritten Vortheil bei dem Ankaufe der Rinde. Ihnen noch weitere Vortheile zuzusichern, halte ich durchaus für unräthlich. Wenn sie bei den bestehenden nicht mit dem Auslande concurriren können, so müssen andere Verhältnisse der Grund davon seyn; und ich glaube nicht, daß man den übrigen Unterthanen die Last auflegen kann, die Gerberei zu erhalten, wenn sie sich nicht durch die Natur der Verhältnisse und die Industrie ihrer Besitzer erhalten können.

Schluss. Da unter den vielen eingekommenen Petitionen keine einzige von den Gerbern ist, die dieses wollen, so kann man den Antrag wohl auf sich beruhen lassen.

Der Antrag des Abgeordneten Böcker wird sofort verworfen.

Zum fünften Antrage der Commission.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte diesen Vorschlag wirklich für eine Verbesserung des Tarifs; denn unter dem Harz zc. kann das rohe Harz, so wie es unmittelbar von den Bäumen gewonnen und dann zur weiteren Verarbeitung verkauft wird, nicht wohl begriffen werden. Auch finde ich gegen den Zollsatz von 5 kr. durchaus nichts zu erinnern, da das rohe Harz, welches einge-

führt wird, unter diejenigen Gegenstände gehört, welche nach unseren Grundsätzen nur mit einem halben Kreuzer von einem Gulden Werth zu belegen sind.

Man faßt den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Zum sechsten Antrage der Commission.

Staatsrath v. Böckh. Der Tarif enthält für die Lichter einen Zollsatz von 3 fl. 20 kr. Nach dem Preise dieser beiden Fabrikate und den aufgestellten Grundsätzen hätte der Zoll für die Seife höher bestimmt werden sollen, so hoch, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat. Die Regierung hat einen kleineren Ansatzen angenommen, in Rücksicht, daß die Seife auch von mehreren Fabrikanten als Hilfsmittel der Fabrikation gebraucht wird, und daß bei verschiedenen Fabrikationen nicht jede Seife benutzt werden kann, daß sie namentlich Seife aus dem Auslande und besonders aus dem südlichen Frankreich kommen lassen müssen. Indessen ist so viel richtig, daß die Einführung zu diesem Zwecke nicht den zwanzigsten Theil der Total-Einfuhr ausmacht, und in so fern möchte sich allerdings rechtfertigen lassen, wenn man die Seife auf 2 fl. 30 kr. setzte.

Völker. Ob dem Wunsche des Abgeord. Schlund entsprochen werde, daß mehr Seife aus unserm Lande gezogen wird, lasse ich dahin gestellt seyn; ich wenigstens glaube es nicht.

Schlund. Wenn man den Preis im Verhältniß zu den Lichtern in Erwägung bringt, so wird es gewiß gerechtfertigt seyn. Man hat mir schon in der Commission widersprochen, allein ich habe durch öffentliche Blätter nachgewiesen, daß das Pfund 14 kr. kostet.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe die Bemerkung, die ich hier machte, in der Commission nicht gemacht, weil ich die Acten nicht bei Handen hatte. Das von dem Abgeordneten Schlund angegebene Preis-Verhältniß stimmt mit den erhobenen Preisen überein.

Finkenstein bemerkt, daß zu seinen Luchern die französische Seife besser, das Ganze aber von keiner Bedeutung sey.

Staatsrath v. Böckh. Der Antrag der Commission ist dadurch begründet, daß vielleicht gegen 100 Centner gewöhnliche Seife, die wir einführen, keine 5 Centner französische Seife eingeführt werden, daß also die Erhöhung von keinem Nachtheil seyn kann.

Sofort faßt die Kammer den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Bölker drückt, indem er auf einen frühern Artikel zurückkommt, den Wunsch aus, daß der Zoll auf Leinwand und Faden von 6 fl. 40 kr., was sehr lästig sey, auf 3 fl. 20 kr. herabgesetzt werde.

Staatsrath v. Böckh. Die Leinwaaren haben im Durchschnitt einen Werth von 320 fl. und diejenigen, von welchen der Abgeordnete Bölker spricht, sind solche, die wir am ersten im Lande machen können. Es ist mir zwar wohl bekannt, daß der Zollsatz auf alle gröbere Waaren höher steht, als der auf die feinem, da aber die gröbren Waaren weit eher im Inland producirt werden können, als die feinem, so liegt darin, wie mir scheint, kein Mißgriff; auch würde es in der Ausführung große Schwierigkeiten haben, wenn man viel Unterschied machen wollte. Man müßte entweder allen Declarationen glauben, oder alle Collis aufmachen und untersuchen, was wohl Niemand wünschen wird,

denn es gehört zu den Vorzügen unseres Zollsystems, daß wir keine solche strenge Maßregeln nöthig haben.

Böcker. Ich habe mir deswegen die Frage gestellt, damit diejenigen, die es betrifft, daraus entnehmen möchten, warum dieser Artikel nicht herabgesetzt wird; übrigens haben wir mehrere Handlungshäuser im Lande, die diesen Artikel sehr bedeutend ein- und ausführen.

Staatsrath v. Böckh. Wenn sie Großhandel treiben, so können sie diesen Artikel wie andere per Transit beziehen.

Es wird nun zur Erörterung der einzelnen in dem Commissions-Bericht begutachteten Petitionen übergegangen. Man vergleiche hiermit S. 17 bis 23 der Beilage No. 5. zum Protokoll vom 7. May.

Zu 1 wird der Commissions-Autrag ohne Bemerkung angenommen.

Zu 2, 3 und 4 eben so.

Zu 5.

Faber. Ich muß bemerken, daß das unbelegte Glas als rohe Waare anzusehen ist, und der ganze Zolltarif begünstigt die Einfuhr der rohen Materialien; ich glaube also, daß, da wir in dem Lande selbst kein Spiegelglas von einer großen Form beziehen, die Fabrik in Mannheim Berücksichtigung verdiene, und der Eingangszoll auf seinen frühern Satz herabgesetzt, oder wenigstens dieser Fabrik diejenige Begünstigung ertheilt werden könnte, welche im Art. 2 des Gesetzes bereits ausgesprochen ist.

Kern. Daß Spiegelglas unter die rohen Producte zu zählen sey, habe ich noch nie gehört, es ist zwar einer weitem Veredlung fähig, allein kein roher Stoff. Die Gründe der Commission liegen in ihrem Bericht;

sie sind theils von der Unbedenkenheit dieses Etablissements, zugleich aber auch davon hergenommen, daß unter dem Schutze der verlangten Begünstigung ein Handel mit Fensterglas betrieben werden könne.

Hutten. Ohne mich auf dieses Gesuch einzulassen, so muß ich doch zur Ehre dieses Etablissements bemerken, daß dasselbe vierzehn Arbeiter zur Spiegelfabrikation und zwanzig für die Meubels-Handlung verwendet. Es ist ein solches Etablissement, das weder in London noch Paris übertroffen wird.

Kern. Ich glaube dieß gerne, die Daten aber, die im Bericht angegeben sind, liegen in den Acten der Regierung selbst und der eigenen Eingabe des Petenten.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Fabrikant Schmukert seine Bitte darauf beschränkt, ihm für große Spiegelgläser eine Begünstigung zu geben, so wird die Regierung dabei keinen Anstand haben, wenn er aber alle Spiegelgläser frei beziehen will, so kann dieses nicht gestattet werden, weil andere Glashändler dadurch in Nachtheil gesetzt werden würden.

Böcker. Zu bemerken ist aber, daß unsere Glashändler im Lande sich gerne mit dieser Fabrikation abgeben werden, wenn man ihnen einen Preis gibt, um den sie es fabriziren können. Das Ausland ist hier sehr weit vorgeschritten, und es müßte deswegen, wenn es nicht gegen die Grundsätze unseres ganzen Zollgesetzes ginge, darauf gewirkt werden, daß durch einen hohen Zollsatz die Einfuhr des Spiegelglases vermindert, und dann die Fabrikanten gereizt würden, die nöthigen Einrichtungen zu machen.

Staatsrath v. Böckh. Spiegelgläser von einer gewissen Größe zu fertigen, ist eine sehr schwierige Sache,

und ich glaube, daß in einem kleinen Staat ein solches Etablissement kaum wird bestehen können, so lang wenigstens die meisten andern Staaten die Einfuhr der Spiegelgläser mit hohen Zöllen belegen. Dieß ist auch der Grund, warum ich bemerkte, daß es darauf ankommen werde, ob Schmukert seine Bitte darauf beschränkt, nur Spiegelgläser von einer gewissen Größe frei zu lassen.

Grimm. Wenn er das Ganze nicht erhalten kann, so wird er gewiß auch mit dieser beschränkteren Begünstigung sehr wohl zufrieden seyn.

Der Antrag der Commission wird sofort angenommen.

Zu Nro. 6, 7, 8 und 9 werden die Commissions-Anträge ohne Bemerkung angenommen.

Zu Nro. 10 und 11.

Staatsrath v. Bockh. Der Zoll auf Delsuchen ist gewiß sehr gegründet; allein es sind verschiedene Local-Verhältnisse zu beobachten, die die Regierung veranlaßt haben, an zwei Stationen dieselben um einen niederen Zoll ausgehen zu lassen. Die Delsmüller in verschiedenen Gegenden und besonders in der untern Gegend der Länder haben keinen hinreichenden Absatz an die inländischen Landleute, weil diese Ueberfluß an Fütterung für das Vieh haben. In Gegenden, wo starker Weinbau getrieben wird, verhält sich die Sache anders. In Rheinbaiern finden die Delsuchen einen vortheilhaften Absatz. Wo die inländischen Landwirthe diesen Abfall nicht nöthig haben, fordert es die Klugheit, denselben um einen niedern Zoll ausgehen zu lassen. In den allgemeinen Zolltarif konnten derartige Bestimmungen nicht aufgenommen werden.

Somit sind die Petitionen erledigt, und es wird nun der §. 1 des Gesetzes zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Völk er drückt den Wunsch aus, daß die Regierung künftig immer der Kammer mittheilen möchte, welche Zollbegünstigungen ertheilt worden seyen, und welche Fabriken sie erlangt hätten.

Staatsrath v. Böckh. Es wird keinen Anstand haben, der Commission darüber die nöthigen Mittheilungen zu machen; allein bis jetzt ist es nicht verlangt worden, und in diesem Augenblick kann ich sie nicht geben. Ich glaube übrigens, daß nach den frühern Beschlüssen der Kammer und der Natur der Sache, wie in allen andern Staaten, der Regierung das Recht zusteht, die Allgemeinheiten des Gesetzes, da, wo seine Anwendung den Zweck nicht erreichen könnte, zu mildern; nur darf keine Erhöhung eintreten.

Völk er. Ich glaube allerdings, daß in einem Staat, wo Fabriken existiren, der Regierung dieses Recht zusteht; allein ich glaube auch, daß es bei jedem Landtag nöthig seyn wird, der Kammer die betreffenden Vorlagen zu machen, besonders deswegen, weil hierdurch der Zoll selbst alterirt wird. Ich verlange übrigens keineswegs eine alsbaldige Mittheilung, sondern begnüge mich mit der gegebenen Versicherung, indem ich glaube, daß die Regierung bisher nur da, wo es nöthig war, solche Begünstigungen ertheilt hat.

Staatsrath v. Böckh. Die gewünschten Vorlagen werden auf dem künftigen Landtage gemacht werden. Selbst noch auf diesem, wenn es verlangt würde.

Der §. 2 wird hierauf angenommen.

Zu §. 3.

Staatsrath v. Böckh. Hier habe ich zu bemerken, daß im Verkehr mit Württemberg die Verordnung vom

26. Januar 1826, mit Ausnahme des Artikels 3, durch eine neuere Verordnung, nämlich vom 26. Juni 1827, kraftlos geworden ist, alle übrigen aber noch fort bestehen. Das Gesetz wird hierauf im Ganzen zur Abstimmung gebracht, und durch namentliche Abstimmung einstimmig mit 49 Stimmen angenommen.

Der Abgeordnete Kern berichtet hierauf noch über einige Petitionen, die das Zollwesen betreffen, nämlich:

1) über die Bitte der Baumwollen-Fabrikanten des Schwarzwaldes um Erhöhung des Eingangszolls auf ausländische Baumwollen-Waaren, und trägt Namens der Commission darauf an, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil schon der höchste Eingangszoll-Tarif mit 6 fl. 40 kr. darauf gesetzt sey, und weil noch immer für den inländischen Verkauf der badische Fabrikant das Voraus habe, daß er keinen Transport und keinen Eingangszoll zu bezahlen habe.

Staatsrath v. Böckh. Hierzu kommt noch, daß wenn man auch einen Zoll von 50 fl. ansetzte, derselbe nicht zu realisiren wäre, und den Baumwollentuch-Fabrikanten so wenig nutzen würde, als es dem Herrn Deputirten Finckenstein nützte, als man die Lächer so hoch anlegte.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

2) Ueber eine Bitte der Leinwand-Fabrikanten und Hans-Händler, den Ausschluß der gröberen Fabrikate des Auslandes u. betreffend, die, nach dem Antrage der Commission, an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung übergeben wird;

3) über die Petition der hiesigen Eisenhändler um Herabsetzung des Zolls von fremdem Gußeisen. Der Berichtserstatter bemerkt, daß die Commission aus dem Bericht angeführten und wiederholt zur Sprache ge-

brachten Gründen auf eine solche Herabsetzung nicht antragen könne; wenn man auch keine anderen Gründe wüßte, so müßte schon derjenige hinreichend seyn, daß in der Mittelprovinz, von der hier die Rede ist, das Eisen mit Hinzuschlagung des Eingangszolls so wohlfeil ist, als in der nächsten Umgebung der oberländischen Eisen- und Hammerwerke. Eine größere Begünstigung wird diese Provinz auch nicht fordern können.

Die Kammer faßte demnächst den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Der Berichterstatter bemerkt endlich noch, daß vier weitere Petitionen an ihn abgegeben seyen, die jedoch nicht gegen Zollsätze gehen, sondern die ausländischen Handelsverhältnisse betreffen, worüber eine besondere Berichtserstattung erfolgen werde. Er müsse aber die Kammer zum Voraus um eine Entscheidung bitten, wie diese Berichtserstattung behandelt werden soll. Der Commission scheine es am angemessensten, den Bericht nicht öffentlich zu verlesen und zu discutiren, was natürlich auf die Art der Berichtserstattung wesentlichen Einfluß habe; er stelle daher die Frage an die Kammer, ob sie mit dem Antrage auf die geheime Sitzung zu Behandlung dieses Gegenstandes mit besonderer Rücksicht auf die Handelsvereine der Nachbarstaaten einverstanden sey. Die Kammer bejaht dieß, womit die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Bannwarth.

Beilage No. 3. zum Protokoll. v. 9. May 1828.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende seit dem letzten Landtage provisorisch ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen:

- 1) das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend;
- 2) das Gesetz vom 22. Juni 1826, die Bestrafung der Accis- und Ohmgelds-Defraudationen betr.;
- 3) das Gesetz vom 17. October 1826 sammt der erläuternden Verordnung vom 15. September 1827, die Bestrafung der Defraudation des Weineingangs-Zolles betreffend; endlich
- 4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft, und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Wir ermangeln nicht, dieß in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit zu bringen.

Carlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage No. 4. zum Prot. v. 9. May 1828.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstaren erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungsurkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte:

«daß es Eurer Königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.»

Carlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

Die Secretäre:

Solly.

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung v. 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgets-Commission über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weiteren Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826 in Betreff der Hundestaren, wurde

b e s c h l o s s e n
die Geseßkraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

Der Präsident

Die Secretäre:

Solly.

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage No 5. zum Protokoll v. 9. Mai 1828.

Budgets-Commissions-Bericht

über den Gesetzesentwurf, die Festsetzung und Erhaltung
der Betriebsfonds der Staatscassen betreffend.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Gesetzesentwurf, über welchen ich Ihnen die Ansichten der Budgets-Commission vorzutragen angewiesen bin, hat zum Zweck und Inhalt die Festsetzung der Betriebsfonds der Staatscassen.

Für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830. Er bezeichnet nämlich unsere Gesetzes- und Geschäftssprache in der Finanzverwaltung mit diesem Ausdruck: die Summen, welche die Finanz-Administration in Baarem, Naturalienvorräthen und Activresten nach Abzug der Passivresten bedarf, um einen ständigen Cassen-Vorrath zu haben, um gedeckt zu seyn für die Natural-Vorräthe, welche vorhanden seyn müssen, weil der Moment des Einzugs nicht auch der Moment der Verwerthung seyn kann, um so gedeckt zu seyn für die Reste, welche jedes Jahr unvermeidlich entstehen, oder entstehen können.

Es war solcher Betriebsfond in früherer Zeit noch auf eine bestimmte Summe nie gesetzt. Es darf mit Recht als ein wesentlicher Fortschritt auf der Bahn der Vervollkommnung der Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung gepriesen werden, daß das Gesetz zum außer-

ordentlichen Budget v. 14. Mai 1825 in den Artikeln 4 und 5 zum erstenmale für die jetzt ihrem Ende zueilende Finanzperiode die Summen der Betriebsfonds in bestimmten Größen feststellte, sowohl für die eigentlichen Verwaltungs-, als für die Gewerbs-Cassen, d. h. sowohl für die Cassen, welche die Staats-Einnahmen an Steuer-, Justiz- und Polizei-Gefällen, Domänen- und Forst-Einkünften zu erheben und den eigentlichen Staatsaufwand zu bestreiten haben, als für die besondern Cassen, welche die Einnahmen von den Staatsgewerben zu beziehen, und die damit verbundenen Ausgaben zu leisten bestimmt sind. Solche Einrichtung, welche, indem sie die Größe des umlaufenden Capitals feststellt, die periodische Vermehrung oder Verminderung desselben der Rechnung unterwirft, war wesentlich nothwendig, wenn vollkommene Klarheit, vollständige Ordnung in die Finanz-Verwaltung kommen sollte. Es wird dadurch die Beurtheilung der Ergebnisse der ganzen Finanz-Verwaltung am Schlusse jeder Periode nicht bloß wesentlich erleichtert, sie wird dadurch allein vollkommen gesichert. Es erscheint nämlich das Steigen und Fallen des Betriebs-Capitals als der zuverlässigste Barometer der ganzen Staats-Haushaltung. So wie die Nachweisung durch die Oberrechnungs-Kammer vorgelegt wird, ist mit einem Male klar, ob die Betriebs-Capitalien zu- oder abgenommen haben; im ersten Falle mit einem Male gewiß, daß die Größe der Einnahmen die Größe der Ausgaben übertroffen; im zweiten Falle mit einem Male ausgemacht, daß das beklagenswerthe Gegentheil Statt gefunden hat. Hätte ich nöthig, zur Empfehlung dieser Einrichtung und ihrer Beibehaltung weitere Vortheile anzuführen, die sie gewährt, so würde

ich Ihre Aufmerksamkeit ferner darauf lenken, daß ohne dieselbe das Finanz-Ministerium bei jeder zufällig nothwendigen Anticipation, da die Zulässigkeit von dem Ausspruche des Justiz-Ministeriums abhängig gemacht ist, ob solcher Vorschuß wirklich die Natur einer bloßen Anticipation habe, genöthigt wäre, mit diesem Ministerium zum Behufe solcher Untersuchung und Entscheidung den ganzen Staats-Haushalt zu durchgehen; ferner endlich auch darauf, daß diese Einrichtung allein geeignet ist, volles Licht über die so oft erörterte und so verschieden beantwortete Frage zu verbreiten, ob und welche Früchte dem Staatsschatze die mehrfachen Gewerbe bringen, deren er sich noch immer nicht entledigt hat, und deren er sich zu einem großen Theile unter dem jetzt bestehenden Verhalten nicht entledigen kann. Der Entwurf, den ich als Sprecher der Budgets-Commission Ihrer Annahme empfehlen soll, hat zum Zweck, diese Einrichtung für die nächsten drei Finanzjahre zu erneuern, indem er in dem E i n e n der beiden Artikel, aus welchen er besteht, die Summen der Betriebsfonds für diese Periode abermals in bestimmten Größen feststellt, und im z w e i t e n Artikel die Bestimmung ausspricht, wornach der am Ende der Jahre, wenn die Summe der Betriebsfonds den Betrag von 4,000,000 fl. überschreitet, der Mehrbetrag der Amortisations-Casse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet, die jeweils disponibeln baaren Fonds aber bei der Amortisations-Casse verzinslich angelegt werden sollen. Alle Momente, welche ich über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung im Allgemeinen anzuführen oder anzudeuten die Ehre gehabt habe, sprechen daher auch für die Annahme des Entwurfs, der sich aber über

dies durch mehrere Aenderungen noch insbesondere empfehlen wird, welche der Entwurf enthält, und die als Verbesserungen des frühern Gesetzes anzusehen seyn werden. Die erste Aenderung betrifft die Form, die übrigen die Sache selbst, oder den Inhalt der Entwurfs.

Was die Form betrifft, so bedarf es für Sie, meine Herren, meiner Erinnerung nicht, daß das frühere Gesetz über die Festsetzung und Erhaltung der Betriebsfonds nicht als gesondertes für sich bestehendes Gesetz gegeben, sondern gelegentlich zu einem Bestandtheile eines andern Gesetzes, des Gesetzes über das außerordentliche Budget, gemacht wurde, dessen vierter und fünfter Artikel daselbe bildet.

Das Gesetz über die Betriebsfonds behandelt einen Gegenstand, der nothwendig und ordentlicher Weise bei jedem Landtage zur Sprache kommen muß; das Gesetz über das außerordentliche Budget dagegen kommt nicht nothwendig, nur zufällig, nur dann vor, wenn ungewöhnliche Verhältnisse Veranlassung und Rechtfertigungs-Gründe dazu enthalten. Obschon daher das außerordentliche Budget, über welches ich Ihnen Morgen die Anträge Ihrer Budgets-Commission vorzulegen die Ehre haben werde, zu den Betriebsfonds in (leider nur gar zu nahe) materieller Beziehung steht, so möchte er doch, gesehen auf die Form, einen Mißstand besonderer Art bilden, hätte man beiderlei Gegenstände abermals in dem nämlichen Gesetze zu behandeln. Es erscheint daher als ein unsern Beifall verdienender formeller Vorzug des jetzigen Entwurfs, daß er sich von seinen frühern außerordentlichen Allürten, dessen Gesellschaft ihm ohnehin besondere günstige Aufnahme zu erwerben nicht geeignet seyn möchte, jetzt los-

11 000086

gerissen hat, und daß er jetzt seinen Gegenstand, wie sich gebührt, gesondert und selbstständig behandelt.

Was die Aenderungen in der Sache selbst, oder im Inhalte des Entwurfs betrifft, so wird folgende Erörterung es versuchen, sie klar zu machen und zu rechtfertigen.

Der erste Artikel bestimmt die Größe der Betriebsfonds für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, mit Berufung auf den beigegebenen Etat für alle Verwaltungen speciell, und zwar in folgender Weise:

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nämlich für die Postadministration 8000 fl.

B. Ministerium des Innern, nämlich für

a) die Justiz- u. Polizeirevenüenverwaltung 140000 »

b) Wasser- und Straßenbauverwaltung »

c) Zucht-, Corrections- und Irrenhausverwaltung 50000 »

d) Landgestütt »

C. Finanzministerium, nämlich für

e) Steuer-Administration 120000 »

f) Salinen-Administration 190000 »

g) Münzverwaltung 20000 »

h) Cameral-Domänen-Administration 1370000 »

i) Forst-Domänen-Administration 270000 »

k) Berg- u. Hüttenverwaltung 820000 »

l) Holzhandlungs-Institut 180000 »

m) Schäferei-Institut 102000 »

n) Allgem. Cassenverwaltung 350000 »

3620000 fl.

Sie sehen in dieser Bestimmung eine doppelte Aenderung des früheren Gesetzes. Die Eine bezieht sich auf die jetzige Größe, die Andere auf die jetzige Specialität der Betriebsfonds. Beide geänderte Bestimmungen werden Ihre Billigung verdienen, zuerst a, die jetzige Specialität. Im Gesetz vom 14. Mai 1825 waren die Betriebsfonds für alle Verwaltungscassen in einer einzigen Gesamtsumme festgesetzt und beziehungsweise eben so für alle Gewerbcassen. Die jetzige Specialität der gesetzlichen Bestimmung, die jeder einzelnen Verwaltung ihr besonderes bestimmtes Maß gesetzlich zuscheidet, hat Vorzüge, die zu einleuchtend sind, als daß ich mir eine weitere Ausführung erlauben durfte. Sie erleichtert die Uebersicht, beseitigt mögliche Conflictte, macht die Verwaltung der einzelnen Zweige in eben dem Maße sorgfamer, in welchem sie die Verantwortlichkeit vermehrt, und an das beschränkte Maß der Mittel erinnert — gewährt, um mit einem Worte Alles zu bezeichnen, in Bezug auf jede einzelne gesonderte Verwaltung, alle die Vortheile, welche ich in Bezug auf die ganze Finanz-Administration an der Einrichtung im Allgemeinen zu rühmen Grund gehabt habe. Was sodann b, die Größe der Betriebsfonds betrifft, so soll ihre Summe für die nächste Finanzperiode nach dem Entwurfe gemindert werden, nicht nur im Vergleiche mit der frühern gesetzlichen Bestimmung, sondern noch mehr im Vergleiche mit dem wirklichen Stande.

Nach dem wirklichen Stand am 1. Juni 1827 betragen die umlaufenden Betriebsfonds bei den Verwaltungscassen die Summe von . . . 2736632 fl.
 bei den Gewerbcassen 1444112 „
 im Ganzen 4180744 fl.

11 1000506

Durch die frühere gesetzliche Bestimmung vom 14. Mai 1825 sind sie festgesetzt bei den Verwaltungscassen auf 2600000 fl.
 bei den Gewerbcassen nach dem vom Gesetze für entscheidend angenommenen Stand am 1. Juni 1825 auf 1465395 »
 im Ganzen also auf 4066395 fl.

Es übersteigt darnach der wirkliche Stand die gesetzliche bestimmte Größe um 114349 fl.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen nun sämtliche Betriebsfonds zusammen gesetzt werden auf die Summe von 3620000 fl.
 also gemindert gegen den wirklichen Stand um 560744 fl.
 gegen den gesetzlichen Stand um 446395 »
 Unter der vorgeschlagenen Summen sind aber 50000 »
 Betriebscapital für die Zuchthäuser begriffen, deren Betriebscapital gegenwärtig beträgt 31000 fl.

Schlägt man diese Summe der Verminderung des Betriebsfonds nach dem Stand vom 1. Juni 1827 im Betrag von 560744 fl.
 bei, so ergibt sich eine disponible Summe von 591744 »

Schlägt man endlich der Minderung gegen den gesetzlichen Betrag von 446000 fl.
 die gleiche Summe von 31000 fl. bei, so steigt die jetzige Minderung auf die Summe von 477395 fl.

Die Summe der Minderung ist groß, daher die zweifache Frage gerecht: warum solche bedeutende Herabsetzung der Betriebsfonds Statt finden solle, und ob solche nach finanziellen und staatsrechtlichen Regeln als zulässig erscheine.

Auf die Frage: Warum? habe ich hier keine andere Antwort, als welche die Rede, womit der Entwurf vorgelegt wurde, zum Voraus gegeben hat:

Die Deckung der außerordentlichen Ausgaben im außerordentlichen Budget erfordert außerordentliche Einnahme, die zu einem bedeutenden Theile nur in den Betriebsfond gefunden werden können. Die Anträge der Budget-Commission über das außerordentliche Budget werden hierüber helles Licht verbreiten. Ist aber solche Herabsetzung nach staatsrechtlichen Regeln zulässig? Wird nicht entgegenstehen, daß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 die Amortisationscasse den Ueberschuß des Betriebsfonds über die gesetzliche Summe von 2600000 fl. zu beziehen habe, also nach dem Stand desselben am 1. Juni 1827 der Ueberschuß von 136632 fl. dem allgemeinen Grundsatz gemäß, daß jeder Revenüen-Ueberschuß in die Amortisationscasse fließen solle, dahin abgeliefert werden müssen? Da die Amortisations-Casse für alle Bedürfnisse hinlänglich gedeckt ist, so wird man mit Recht erwiedern, daß die Verwendung dieses Betrags zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben billig geschehen könne. Man wird ferner mit Recht beifügen können, daß bei näherer Untersuchung sich sogar ergibt, daß die Amortisations-Casse auf die Summe keine Ansprüche hat, da mehr als 136000 fl. in dem außerordentlichen Budget vorkommen, welche der Vergangenheit angehören, die, wären sie bezahlt worden, gar keinen Ueberschuß des Betriebsfonds der Verwaltungscassen übrig gelassen hätten.

Die Summe, welche den Betriebsfonds der Staatscassen entzogen wird, beträgt darnach in der That

nur 455,112 fl.
wovon auf die Gewerbscassen fallen . 124,112 »
und auf die Verwaltungscassen 331,000 »

Ob nach finanziellen Rücksichten solche Reduc-
tion thunlich oder rathlich sey, ist die weitere Frage,
die sich hierbei darbietet. Der Vortrag des Herrn Prä-
sidenten des Finanz-Ministeriums hat dieselbe ohne
alles Bedenken bejaht, in Bezug auf die Minderung
des Betriebsfonds der Gewerbscassen, mit der Zu-
sage weiterer Nachweisungen im Einzelnen, in Bezug
auf die Reducion des Betriebsfonds der Verwal-
tungscassen aber mit folgender Erklärung: «Die
Verminderung des Betriebscapitals der Verwaltungscassen ist zwar für die Finanz-Administration nicht
wünschenswerth. Sie wird ihre Anstrengungen verdop-
peln müssen, um in jedem Momente bei allen Cassen
das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Deckungsmit-
teln zu erhalten. Sie wird nicht mehr in der
angenehmen Lage bleiben, keiner Anticipation zu
bedürfen.»

«Da indessen durch das außerordentliche Budget nicht
nur die aus der Vergangenheit herrührenden Budgets-
überschreitungen gedeckt, sondern auch Vorsehung getrof-
fen wird, daß bei den Branchen, wo sie Statt gefunden,
dieses für die Zukunft verhütet wird, so dürfte die
oben bemerkte Verminderung des Betriebsfonds auch
ohne besondern Nachtheil Statt finden können.»

Der Hauptinhalt der erhaltenen Mittheilungen, welche
die Betriebsfonds aller Cassen beleuchten, und die Grenze
der möglichen Herabsetzung zu bezeichnen suchen, ist
folgender:

1) In Betreff der Post-Administration.

a) Cassenrest. Die Post-Administration liefert ihr Betragniß jährlich voll ab, da die laufenden Einnahmen jedes Tages mehr als hinreichen, ihre Ausgaben zu bestreiten. Sie bedarf deswegen keines ständigen Cassenvorraths.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben nach einem dreijährigen Durchschnitt 7,627 fl. betragen.

Diese Summe ist mäßig; es werden in der Rundzahl 8,000 fl. anzunehmen seyn.

2) In Betreff der Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung.

a) Die Cassenreste haben im Durchschnitte der letzten drei Jahre 38,322 fl. betragen.

Es muß angenommen werden, daß diese Summe dem Bedürfniß entsprach, daher in der Rundzahl 40,000 fl. als Erforderniß anzunehmen sind.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie betragen im Durchschnitte der letzten drei Jahre 129,391 fl., im Jahre 18²⁶/₂₇ 107,164 fl. Dies berechtigt zu der Annahme, daß bei fortgesetzter ordnungsmäßiger Eintreibung der Taxen und Sporteln der Betrag von 100,000 fl. hinreichend seyn dürfte.

Der Betriebsfond im Ganzen wird hiernach 140,000 fl. seyn.

3) In Betreff des Wasser- und Straßenbaues.

Für diesen Etat ist die Regulirung eines Betriebsfonds überflüssig, weil er eine bestimmte Summe erhält, die verwendet werden soll, und weil er keiner Geldvorräthe bedarf, da die Obereinehmerci die Bezirks-, Fluß- und Straßenbaucaffen und die Generalcasse, die Central-, Fluß- und Straßenbaucaffe nach Bedürf-

n ist dotiren, so lange der budgetmäßige Betrag nicht erschöpft ist.

4) In Betreff der Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat einen Betriebsfond im Ganzen zu 50,000 fl berechnet, wogegen keine Erinnerung Statt finden mag.

5) In Betreff des Landesgestüts.

Für diese Casse bedarf es der Regulirung eines Betriebsfonds nicht, denn sie erhält ihre Dotation innerhalb der budgetmäßigen Summe von der Generalstaatscasse, nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

In die Staatscasse fließt davon nichts zurück, da eine Minderausgabe in keinem Falle beabsichtigt wird.

6) In Betreff der Steuer-Administration.

a) Cassenrest. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre ist 10,303 fl. Es wird daher die Rundzahl von 10,000 fl. anzunehmen seyn.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre weist 161,829 fl. aus; im Jahre 18²⁶/₂₇ haben dieselben betragen 117,665 fl.

Bei einer Brutto-Revenue von 2,764,600 fl. directer Steuer ist dieses eine sehr unbedeutende Summe, und sehr zu bezweifeln, ob jemals eine weitere Verminderung eintreten wird. Es werden daher wenigstens 110,000 fl. anzunehmen seyn.

7) In Betreff der Salinen-Administration.

a) Cassenrest. Der Stand am 1. Juni 1827 war 22,015 fl.

Wenn für jede der beiden Salinen-Cassen 10,000 fl. angenommen werden, also im Ganzen 20,000 fl., so

ist dieses in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche eine Anhäufung der Gelder schon der Abfindung wegen nöthig machen, durchaus nicht zu viel.

b) Die Natural- und Material-Vorräthe haben am Schlusse des Jahrs 160,626 fl. betragen. Die nothwendige Sorge, daß immer ein hinlänglicher Salzvorrath vorhanden sey, läßt eine weitere Beschränkung nicht zu. Der Betriebsfond unter dieser Rubrik wird daher auf 160,000 fl. zu bestimmen seyn.

c) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben am Schlusse des Jahrs 1826 11,296 fl. betragen, und werden auf 10,000 fl. fest zu setzen seyn; wenigstens ist mir kein Grund für die weitere Beschränkung derselben bekannt.

8) In Betreff der Münzverwaltung.

Da der Beitrag der Bergwerks-Casse zum Münzbau bei dieser Casse als ein Activum vorkommt, und erst im Laufe dieses Jahrs abgeschrieben werden wird, so besteht derselbe gegenwärtig in einem Minus von 57,150 fl. Der erforderliche Fond zum laufenden Betrieb hängt sehr davon ab, ob die Münze stark oder schwach betrieben wird. Für einen mittlern Betrieb wird im Ganzen mit einer Summe von 20,000 fl. auszureichen seyn, da das Product der Münze baares Geld ist, der Umschlag also leicht und schnell bewirkt werden kann.

9) In Betreff der Cameral- Domänen- Administration.

a) Cassenreste. Nach bisheriger Erfahrung haben dieselben zwischen 60 und 80,000 fl. betragen.

Wenn man den Cassenrest nur zu 1,500 fl. für jede der 45 Verrechnungen annimmt, so ist dies eine Summe

von 67,500 fl. Eine geringere Summe anzunehmen, ist nicht wohl ausführbar, daher der Betriebsfond unter dieser Rubrik auf 70,000 fl. festzusetzen seyn wird.

b) Naturalvorräthe. Im Jahre 1825 wurden dafür nach früheren Erfahrungen 50,000 fl. angenommen.

Bei der eingetretenen Beschränkung der Fruchtspeicherung kann eine Reduction auf 400,000 fl. Statt finden.

c) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben am 1. Juni 1827. 910,229 fl. betragen. Ihre Verminderung ist sehr wünschenswerth. Sie soll auch erfolgen; es wird aber dadurch geschehen, daß ein großer Theil der alten Rückstände in Abgang decretirt werden muß, wodurch keine baare Mittel zu erhalten sind. Wenn wir uns selbst nicht täuschen wollen, so werden wir unter dieser Abtheilung des Betriebsfonds 900,000 fl. in Ansatz zu bringen, der Betriebsfond im Ganzen also statt bisheriger 1,447,847 fl. auf 1,370,000 fl. festzusetzen seyn.

10) In Betreff der Forst-Domänenadministration.

a) Cassenreste. Nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre hat derselbe 21,254 fl. betragen, er wird deswegen rund auf 20,000 fl. festzusetzen seyn.

Bei der Zahl der Forstverrechnungen ist eine weitere Reduction nicht möglich.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre haben dieselben 304,862 fl. betragen, auf den Juni 1827 254,572 fl.

Dies berechtigt zu der Erwartung, daß künftig 250,000 fl. unter diese Position hinreichen dürften. Die

Mückstände können sich vielleicht in noch bedeutendem Maße vermindern, aber nur in gleicher Weise, wie bei der Domänen-Administration, nämlich dadurch, daß viele alte Reste in Abgang decretirt werden. Das dort Gesagte gilt deswegen auch hier.

Der Betriebsfond im Ganzen wird hiernach auf 270,000 fl. zu bestimmen seyn.

11) In Betreff der Berg- und Hüttenverwaltung.

a) Cassenreste. Sie haben am 1. Juni 1827 30,396 fl. betragen, und werden rund zu 30,000 fl. anzunehmen seyn.

b) Natural- und Materialvorräthe.

Der Durchschnitt von den letzten drei Jahren ist 427,143 fl.; am 1. Juni 1827 502,160 fl.

Ihr Betrag läßt sich vermindern wegen Verpachtung des Ziegenhäuser Eisenwerks um 32,500 fl., nach deren Abzug übrig bleiben 469,660 fl.

Eine weitere Reduction wäre thunlich, wenn nicht ein Theil dieser Summe zum Bau des Albrucker Wehrs bestimmt werden müßte. Bei diesen Verhältnissen wird wenigstens die Summe von 450,000 fl. angenommen werden müssen.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben im Durchschnitte der letzten drei Jahre 423,356 fl. betragen; am 1. Juni 1827 390,453 fl.

Sie können vermindert werden um die zum Münzbau zugeschoffenen unter den Activen laufenden 47,430 fl., nach deren Abzug noch 343,023 fl. übrig bleiben, statt welchem Betrage 340,000 fl. anzunehmen seyn dürften.

12) In Betreff des Betriebsfonds des Holzhandlungs-Instituts.

Der Gesamtfond desselben war im Durchschnitte von drei Jahren 230,447 fl.
 der Cassenrest 7,915 fl.
 die Holzvorräthe 126,517 »
 die Activreste nach Abzug der Passivreste 96,015 »
 230,447 fl.

Dieser Fond kann unbedenklich auf 180,000 fl. reducirt werden, nämlich:

Cassenrest 10,000 fl.
 Holzvorräthe 120,000 »
 Activreste nach Abzug der Passivreste 50,000 »
 180,000 fl.

da ein Capitalbetrag von der Hälfte des Holzwerths vollkommen hinlänglich erscheint, um an den Ankauf des Holzes auf die vortheilhafteste Weise zu betreiben.

13) In Betreff des Schäferei-Instituts.

Nach einem dreijährigen Durchschnitte beträgt der Betriebsfond im Ganzen 136,784 fl. Dieser Fond kann unbedenklich auf 102,000 fl. vermindert werden, wovon 2,000 fl. als Cassenrest und 100,000 fl. für Schafvieh und Futterungsvorräthe zu rechnen seyn werden.

Da diese landesherrliche Schäferei keinen andern Zweck hat, als die Veredlung der inländischen Schafzucht, so ist schon früher höchsten Orts beschloffen worden, dieselbe auf einige Stammheerden zu reduciren. Geschieht dies, was ohne Nachtheil des Zweckes wohl geschehen kann, so werden dadurch 34,784 fl. disponibel.

14) In Betreff des Betriebsfonds der allgemeinen Cassenverwaltung oder der General-Staatscasse und der drei Kreisassen.

Diese drei Cassen haben den größten Theil des eigentlichen Staatsaufwands zu bestreiten, und es liegt in der Natur der Sache, daß sie einen nicht unbedeutenden Cassenvorrath haben müssen, da die Einnahmen nicht immer in gleichem Maße zufließen, wie die Ausgaben zu bestreiten sind.

Aus diesen Cassen müssen die Vorschüsse geschöpft werden, welche selbst die Cassen der Administration bedürfen, wenn ihre Einnahmen den Ausgaben momentan das Gleichgewicht nicht halten. Bei Fixirung des Betriebsfonds derselben muß ferner darauf Rücksicht genommen werden, daß er die Mittel für die uneigentlichen Ausgaben, welche in Vorschüssen an Privatpersonen bestehen, enthält, da diese und ihr Rückersatz bloß Cassenoperationen sind, und zur bessern Leitung und Uebersicht des Ganzen in Zukunft centraliter, nämlich durch Aufrechnung, behandelt werden müssen.

In der Voraussetzung eines geregelten, das Budget streng einhaltenden Haushalts, aber auch nur in dieser, wird für die Staatscasse ein Cassenvorrath von 100,000 fl., für jede der drei Kreisassen 50,000 fl., im Ganzen also von 250,000 fl. wenigstens nothwendig seyn, und für die uneigentlichen Ausgaben oder die Activreste nach Abzug der Passivreste 100,000 fl., im Ganzen also 350,000 fl.

Meine Herren! Wenn ich Sie und mich selbst durch diese Ausführlichkeit ermüdet habe, so ist es unerläßlich gewesen, wenn ich Ihnen und mir selbst die Ueberzeugung verschaffen sollte, daß die vorgeschlagene Herabsetzung der verschiedenen Betriebsfonds ohne Gefahr für die Verwaltung geschehen könnte, deren Genehmigung ich jetzt mit voller Ueberzeugung in Vorschlag bringen darf.

Der zweite Artikel des Entwurfs stellt im ersten Satze für den Fall, da die Betriebsfonds den gesetzlich bestimmten Betrag übersteigen, die nämliche Verfügung auf, wie der erste Satz im Artikel 5 des Gesetzes, dem Sie im Jahre 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben. Die Gründe dafür sind die nämlichen geblieben, Ihr Beschluß wird deßhalb ebenfalls der nämliche seyn.

Die Hauptbestimmung ist die, daß eine Ablieferung vom Betriebsfond an die Amortisations-Casse in dem Falle Statt finden soll, wenn der Betrag desselben bei allen Cassen 4,000,000 fl. übersteigt. Es ist diese Summe, wenn Sie solche mit der Festsetzung von 1825 vergleichen, um 66,395 fl. niedriger, dagegen um 380,000 fl. höher, als die im Artikel 1 des jetzigen Entwurfs festgestellte Summe. Die Absicht des Vorschlags geht darnach dahin, dem Betriebsfond, wie die Gunst der Verhältnisse es zuläßt, wieder zu ergänzen, was gewiß für das Ganze der Finanz-Administration für den gewöhnlichen und regelmäßigen Gang der Dinge eben so nützlich seyn dürfte, so nothwendig und unbedenklich unter den jetzt gegebenen Verhältnissen die Minderung erscheinen mag.

Die zweite Verfügung dieses Artikels, lautend: «die jeweils disponiblen baaren Fonds sind bei der Amortisations-Casse verzinslich anzulegen», weicht von der correspondirenden Verfügung des frühern Gesetzes nur darin ab, daß sie allgemeiner gefaßt ist, die Anlage aller disponiblen Fonds bei der Amortisations-Casse vorschreibt, während nach dem frühern Gesetz nur die Gewerbscassen ihre disponiblen Fonds bei derselben anlegen sollten. Es scheint nichts natürlicher, als diese Generalisirung, da keine Gründe vorhanden sind in

Beziehung auf die Verwaltungscassen, sobald bei ihnen ebenfalls momentan disponible Fonds vorkommen, einen andern Gebrauch der Gelder vorzuschreiben oder auch nur zuzulassen.

Die bisherige Erörterung wird gezeigt haben, daß die Hauptbestimmung des Entwurfs, nämlich die Festsetzung der Betriebsfonds der Staatscassen in bestimmten Summen, für die Sicherung vollkommener Ordnung und Klarheit in der Finanz-Verwaltung nicht nur nützlich und ersprießlich, sondern wesentlich nothwendig; die Nebenbestimmungen aber, namentlich die bedeutendsten derselben, nämlich die für die nächste Finanz-Periode vorgeschlagenen Reductionen der umlaufenden Capitalien auf verminderte Summen, unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen thunlich und unbedenklich sind.

Ich bin deshalb von der Commission beauftragt, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfs in Vorschlag zu bringen.

Die Kürze der Zeit, welche noch erübrigt, um der ersten Kammer zu gleichmäßiger Erörterung und Zustimmung Gelegenheit zu geben, wird den weitem Antrag nicht nur entschuldigen, sondern nothwendig machen:

«daß es Ihnen gefallen möchte, die abgekürzte Berathungsform in der Weise zu beschließen, daß die Erörterung in der heutigen Sitzung eintreten möge.»

Bei der Einfachheit des Gegenstandes, bei der Klarheit, die über die Angelegenheit zu verbreiten meiner kunstlos gestellten Rede vielleicht gelungen ist, könnte dem letzten Antrag, die Erörterung jetzt sogleich eintreten zu lassen, vielleicht das einzige Bedenken ent-

gegen gestellt werden, daß, weil die den Verwaltungs- und Gewerbscassen des Staats zu entziehenden Summen als Einnahmen in dem außerordentlichen Budget erschienen, die Verathung und Erledigung dieses letztern vorzugehen müßte. Allein es würde solches Bedenken alles Grundes ermangeln, da die Vorfrage umgekehrt die ist, welche jetzt zur Erörterung kommen soll, ob den Cassen jene Antheile von den gegenwärtig umlaufenden Capitalien zu entziehen thunlich oder rätlich sey, und erst im Falle der erfolgten zusagenden Entscheidung die Erörterung der weitern Frage eintreten kann, ob solche als außerordentliche Einnahme in das außerordentliche Budget gestellt, oder welche beliebige andere Verfügungen darüber getroffen werden sollen.

Ich habe daher die Ehre, mit dem Hauptantrage auf Annahme des Entwurfs den Vorschlag der bezeichneten abgekürzten Berathungsform zu wiederholen.

Beilage No. 6. 3. Protokoll v. 9. May 1828.

Hochansehnliche zweite Kammer der großherzoglich badischen Ständeversammlung!

Ueberzeugt von dem edlen Eifer, mit welchem die hochansehnliche Kammer alle zeitgemäßen Verbesserungen befördert, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger beachtet, nehmen sich die gehorsamst Unterzeichneten die Freiheit, die Aufmerksamkeit der hochansehnlichen Kammer für die in unseren Tagen so vielfach angeregte, in Hinsicht auf Staat und Kirche so wichtige Frage in Anspruch zu nehmen, ob der den catholischen Priestern durch eine bloß disciplinarische Anordnung der Kirche auferlegte Eölibat noch länger beizubehalten, oder ob es rathsam und nothwendig sey, hierin zu der ältesten Einrichtung der catholischen Kirchendisziplin zurückzukehren.

In keiner Zeit fehlte es an gewichtvollen Stimmen, welche auf Abschaffung dieses Instituts drangen; von unserer Zeit und von unserem Vaterlande kann man jedoch ohne Uebertreibung behaupten, daß bei weitem die Mehrzahl derjenigen Catholiken, welche an den Interessen ihrer Kirche Antheil nehmen, und zugleich im Stande sind, ein eigenes Urtheil zu bilden, die Aufhebung des Priestereölibats entweder öffentlich und ausdrücklich als ein dringendes Bedürfniß erklären, oder doch in ihrem Inneren diese Ansicht haben. Auch die gehorsamst Unterzeichneten sind von der Wahrheit der Gründe, welche für die Aufhebung dieses Disciplinargesetzes sprechen, so wie von der Gerechtigkeit aller darauf gerichteten Bitten, Wünsche und Forderungen aufs vollkommenste überzeugt.

Durch diese innere, wohlwogene Ueberzeugung gebrungen, und durch das Bewußtseyn unserer vorwurfsfreien Bestimmung ermutigt, fühlen wir, sämmtlich Mitglieder der catholischen Kirche, uns verpflichtet, von dem, jedem badischen Staatsbürger zustehenden Petitionsrechte Gebrauch zu machen, und die hochansehnliche Kammer gehorsamst zu bitten:

« es möge sich hochdieselbe bei unserer hohen Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den catholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats in dem Großherzogthume Baden auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werde. »

Indem wir diese gehorsamste Bitte an die hochansehnliche Kammer richten, glauben wir nicht nur deren Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dem Inhalte nach genugsam rechtfertigen zu können, sondern in Erwägung, daß der fragliche Gegenstand zu denjenigen äußeren kirchlichen Einrichtungen gehört, über welche der Staatsgewalt unbezweifelt das Recht der Aufsicht und Einwirkung zusteht, haben wir zugleich die Ueberzeugung, daß wir diese Bitte an keine dazu nicht geeignete Behörde bringen.

Zur Begründung unserer gehorsamsten Petition glauben wir, hier nicht in eine umfassende Darstellung des Gegenstandes eingehen zu dürfen. Es ist derselbe besonders in der neuesten Zeit so vielfältig von allen Seiten beleuchtet, so oft zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung gebracht worden, daß es scheinen könnte, als machten wir uns eines Mißtrauens in die Einsichten der hochansehnlichen Kammer schuldig, wenn wir so oft gesagte, erörterte und erwiesene Dinge vollständig wiederholen wollten. Auch können wir uns auf eine demnächst dieser gehorsamsten Petition nachfolgende Deuttschrift be-

ziehen, in welcher das Wichtigste über diesen Gegenstand in historischer, kirchlicher und politischer Beziehung in gedrängter Kürze zusammengefaßt ist. Wir glauben uns deswegen auf folgende Andeutungen der Hauptmomente beschränken zu müssen.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der catholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe Statt fand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzialsynoden gegeben, und nachher häufig, aber stets fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden (während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahme des Bischofs beibehielt), bis endlich im eilften Jahrhunderte Paps Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Klerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzialsynoden, bischöflichen Verordnungen und historischen Nachrichten zeigen jedoch, welche vielfältige Unordnungen und Aergernisse die Uebertretungen dieses Gesetzes hervorbrachten, und wie dasselbe, weit entfernt, dem geistlichen Stande einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf dessen Moralität und Ansehen auf das nachtheiligste einwirkte. Als, in Folge der im 16. Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen, das Eölibatgesetz in einem Theile der christlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, so bestand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römischen Einflusse stehende, Concilium zu Trident aufs Neue auf der Beibehaltung desselben, ungeachtet der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., so wie fast alle deutschen catholischen Fürsten, auf das

nachdrücklichste dessen Aufhebung für Deutschland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt nicht scharf und klar genug bestimmt, noch hingen Fürsten und Völker zu sehr von einer auswärtigen Macht ab. Der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit sich als Befehl hätte aussprechen können, wurde vereitelt, und jener entscheidende Augenblick sicherte das Fortstehen des Eölibats bis auf unsere Tage.

Obgleich aber die römische Curie stets auf der Beibehaltung des Eölibatgesetzes bestand, so hat sie selbst doch eben so wenig, als sonst eine geistliche Auctorität der catholischen Kirche, dasselbe jemals für ein unänderliches Dogma, noch für ein wesentliches Grundgesetz der Kirchenverfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinirische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbestritten die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester auch nach den strengsten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der catholischen Kirche, welche durch einzelne bestimmte Zustände und Zeitverhältnisse hervorgerufen, bei eintretender Veränderung wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müssen.

Daß ein solcher Zeitpunkt für das Disciplinargesetz des Eölibats, wenigstens in Deutschland, und namentlich in unserem Vaterlande, eingetreten sey, davon sind wir, die gehorsamst Unterzeichneten, mit vielen Tausenden unserer Glaubensgenossen auf das vollständigste überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unserer kirchlichen Auctorität schuldig sind, nehmen wir keinen Anstand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Eölibat unserer Priester uns ein unüberwindlicher Stein

des Anstoßes ist; daß uns derselbe in unserer Zeit und in unserem Vaterlande aus unabweißbaren Gründen als theils unnöthig und zwecklos, theils schädlich erscheint. Das Eölibatgesetz erscheint als unnöthig und zwecklos, weil in unserer Zeit und in unserem Vaterlande keiner der Gründe, und keine der Bedingungen mehr besteht, welche dasselbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewissen Motiven absieht, welche die römische Curie noch sonst bestimmten, so waren diese Hauptgründe, wie die Geschichte zeigt, vornehmlich folgende drei:

1) Die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höheren Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch den Eölibat die Priester bei einem Theile des Volks größeres Ansehen und dadurch größere Wirksamkeit gewannen.

2) Die Besorgniß für die Erhaltung des Kirchenguts, welches durch verheirathete Priester gefährdet zu seyn schien.

3) Die Absicht durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern. — Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufs Nachtheil brächte, so würde derselbe vielmehr, nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte, gerade die entgegen gesetzten

wohlthätigsten Folgen haben. Eben so ist es ferner offen-
 bar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen
 zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten
 Eigenthumsrechten derselben, man gewiß nicht mehr
 länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des
 heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Ge-
 walt unter dem Pontificate Gregor VII. vielleicht zu
 entschuldigen seyn konnte. Da nun auf diese Weise die
 hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser
 strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann die-
 selbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen
 unterrichteter Catholiken, nur als ein unnöthiger Zwang,
 welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des
 Menschen verletzt, erscheinen. Dieser unnöthige Zwang
 wird um so drückender für die Mitglieder des geistlichen
 Standes unserer Kirche, weil der Einzelne bei der über-
 nommenen Verpflichtung, nicht mehr, wie in früheren
 Jahrhunderten, durch den Geist der Zeit unterstützt und
 belohnt wird, sondern nach der jetzt herrschenden Stim-
 mung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank, und
 völlig umsonst zu bringen genöthigt ist. Unmöglich
 können die Repräsentanten unseres Volks mit Gleich-
 gültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer catholischen
 Mitbürger, welche sich dem geistlichen Stande widmen,
 die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hin-
 reichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird,
 je nach ihrer individuellen Lage und Neigung die Ehe
 oder das ehelose Leben zu wählen. — Wie das Unnö-
 thige und darum Zwecklose des gezwungenen Priester-
 eölibats aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt,
 eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamt

Unterzeichneten die positiven Nachteile dieses Instituts für Kirche und Staat.

Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Uebernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachteile des Priestereidibats von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen, durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir vielmehr das nachtheilige Institut, als die unglücklichen Opfer desselben anklagen; so wie wir nicht minder den besseren Charakter unserer Zeit und unseres jetzigen catholischen Klerus, im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, anerkennen. Allein, wenn man auch von allen Verbrechen und Uebernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es uns doch unmöglich entgehen, wie durch diese zwingende Vorschrift, bei so vielen und gerade bei den edelsten Individuen dieses Standes, die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück, getrübt und zerstört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil dieses Instituts für die catholische Kirche unseres Vaterlandes liegt darin, daß, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu diesem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen werden, so daß auf diese Weise ein großer Theil, vielleicht sogar der größere Theil, derjenigen, welche sich diesem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden.

So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Ehelosigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar, und durch die tägliche Erfahrung bestätigt vorliegen: eben so können die gehorsamst Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die schädlichen Folgen sich verbergen, welche für den Staat aus diesem Institute hervorgehen. Alles, was das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Religion und Kirche schwächt, ist für den Staat mittelbar stets ein bedeutender Nachtheil; allein nebst diesem allgemeinen und mittelbaren, dringen sich unserer Betrachtungen unabweisbar nachfolgende zwei unmittelbare und bestimmte Nachtheile auf, wodurch der Priestereölibat die wichtigsten Interessen des Staats gefährdet. Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben begünstigt, nicht weniger, um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern; das Eölibatgesetz wirkt aber diesem weisen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht nur überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, sondern namentlich gerade solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu gründen. Diese Betrachtung wird noch um so wichtiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie verehelichte Geistliche durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältnisse im Stande sind, ihren Kindern eine in religiöser und intellectueller Hinsicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beispiel so vieler, im Staat, Kirche und Wissenschaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangelischen Geistlichen hervorgingen;

wenn man ferner bedenkt, welche segensreiche Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens, als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen.

Der zweite wichtige Nachtheil des Priestereölibats bietet sich uns in Folgendem dar: Es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der catholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem catholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß, je weniger er mit dem Staate und Vaterlande verbunden ist, er in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflüsse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaftig unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht bloß auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit, so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken, anrath. Gegen die bisher ange deuteten wichtigen Nachtheile des Priestereölibats scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen, und kurz zu be-

leuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Eölibats vorgebracht werden.

Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Instituts, der Eölibat dem geistlichen Stande durchaus nothwendig seyn, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen. Ein verhehlichter Priester ließe, sagt man, sich durch Rücksichten auf seine Familie und Besorgnisse für sein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiente und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige, oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so, und bei weitem mehr als die catholischen Geistlichen, dem Tode ins Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine unbedingte Ehelosigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den anderen beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimnisse. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufs? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten catholische Priester weniger Pflichtgefühl und Dienstehre, als die übrigen Staatsdiener? Und gibt es denn, darf man wohl fragen, keine andere Individuen, als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geistlicher, wenn er einmal im Stande ist, seinen Eid zu brechen, solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung, es falle

durch verheirathete catholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer catholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des catholischen Klerus, wie alle Staatsbürger, sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verhehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite dem Staate für eine Last zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurück gelassenen Familien verhehlichter Geistlichen. Für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener, unterstützt werden. — Die zunehmende Bevölkerung des Staats, und zwar nicht durch Zuwachs von hilflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Eölibats einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallenste Weise beschränkt, und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechts, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurück gegeben worden ist? — Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestereölibats, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Instituts, als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe

zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unseres Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufmerksamkeit schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am sichersten zum Ziele führen.

Wir erlauben uns daher, nur die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Eölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sey. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Institutes, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Einwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung.

Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich seyn wegen der kirchlichen Wirkungen des Eölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes scheint es ferner unbestritten zu seyn, daß die gesetzgebende kirchliche Autorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinären Anordnung vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Eölibates bezweckenden Antrage der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar

der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten eine durch das Staatswohl gebotene Maßregel für sich allein zu treffen. Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet, und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet. Alles spricht demnach für die Aufhebung des Eölibatgesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere und von keinen besonderen Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maßregel.

Mögen in andern Ländern die Nachtheile dieses Institutes weniger gefühlt werden; in unserem Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der catholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, die kirchlichen Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung bestehen zu können, welche unter ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch den weitem besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhiget, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt.

Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst Unterzeichneten nur zu sehr, und es werden gewiß von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der catholischen Kirche angehören, diese mißlichen Verhältnisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost,

welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Catholicen unsers Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört, und fast unmöglich gemacht. Es ist für die Vielen unter unsern Glaubensgenossen, welche mit reinern Religionsbegriffen, Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz den bessern Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen.

Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten, es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt, von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privatn; es ist keine durch allgemeine Theorien hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen nicht ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen.

Vertrauensvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unseres Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtseyn, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechszehnten Jahrhundert von deutschen catholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen Land-

ständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts unbeachtet gelassen werde.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß es uns bei der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung der von uns hier vorgetragenen Ansichten und Wünsche sehr leicht gewesen wäre, eine viel beträchtlichere Anzahl von Unterschriften dieser hohen Versammlung vorzulegen. Wir halten dies jedoch für überflüssig, da das öffentliche Urtheil unter den gebildeten Catholiken sich über diesen Gegenstand so fest gebildet, und so vielfältig schon ausgesprochen hat.

Zugleich wollten wir dem Mißverständnisse oder der übel wollenden Auslegung auch nicht die geringste Veranlassung zu einem Tadel geben, den wir in dem Bewußtseyn unserer lauterer Hoffnung keineswegs fürchten, der aber vielleicht der gerechten Sache, für welche wir sprechen, hinderlich seyn könnte. Weit entfernt also, daß wir uns bemüht hätten, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen und zu gewinnen, so haben sich vielmehr die beigesezten Unterschriften in der kurzen Frist weniger Tage durch einfache Mittheilungen an wenige unserer Mitbürger an einander gereiht. Sollte es je noch für nöthig befunden werden, die große Menge gleichgesinnter catholischer Staatsbürger zu einer urkundlichen Willensäußerung über diesen Gegenstand zu veranlassen, so kann das Resultat nicht zweifelhaft seyn.

Vertrauensvoll empfehlen wir den Repräsentanten unsers Volkes unsere gehorsamste Petition und verharren

der hochansehnlichen Kammer

Freiburg den 21.

gehorsamste

April 1828.

- A m a n n, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofrath,
 ordentlicher öffentlicher Professor des Kirchenrechts und
 der Pandecten;
 B e f f, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;
 B i e c h e l e r, Dr. der Rechte, großherzogl. Univer-
 sitätsyndicus;
 B u i s s o n, großherzogl. Hofgerichts-Assessor;
 D e u b e r, Dr. der Philosophie und der Theologie,
 großherzogl. Hofrath, und ord. öffentl. Professor der
 Geschichte;
 D o n s b a c h, großherzogl. Hofgerichtsrath;
 F i n n w e g, großherzogl. Kreisrath;
 F r i s, Dr. der Rechte, ord. öffentl. Professor der
 Rechtswissenschaft;
 H ä g e l i n, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;
 H ö l z l i n, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitäts-
 Amtmann;
 L u m p p, großherzogl. Bezirks-Baumeister;
 M a i e r, großherzogl. Studienstiftungs-Verwalter;
 K a n z, großherzogl. Obervogt;
 v. K o t t e c k, Dr. der Philosophie und der Rechte,
 großherzogl. Hofrath, ord. öffentl. Professor der Rechts-
 und Staats-Wissenschaften;
 S c h m i e d e r e r, Dr. der Medicin, großherzogl. geh.
 Hofrath, ord. öffentl. Professor der Medicin, Ritter des
 königl. franz. Ordens des heiligen Michaels;
 S c h n e l l e r, Dr. und ordentl. öffentl. Professor der
 Philosophie.
 S c h w a r z, großherzogl. Universitäts-Buchhalter;
 S c h w ö r e r, Dr. der Medicin;
 v. W e i s s e n e c k, Dr. der Rechte, großherzogl. Hof-
 gericht's-Advocat;

Weißgerber, Professor der Philologie am großherzogl. Gymnasium;

Zell, Dr. der Philosophie, ord. öffentl. Professor der Philologie;

Zentner, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Zimmermann, Dr. und außerordentl. Professor der Philosophie.

Beilage No. 7. 3. Prot. v. 9. May 1828.

Commissions-Bericht

über das nachträgliche Budget, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Kern.

Bei Uebergebung des Auflagen-Gesetzes des Staats-Budgets für die Jahre 1828, 1829 und 1830 ist uns schon in dem Vortrage der Regierungs-Commission eröffnet worden, daß nachträglich ein außerordentliches Budget eröffnet werde, dieß liegt auch ganz in der Natur der Sache und konnte aus doppeltem Grunde nicht umgangen werden.

Einmal wird schon in dem vorgelegten Haupt-Budget ein nicht unbedeutender Gefällsüberschuß nachgewiesen, über welchen also zum Besten des Landes disponirt werden kann, allein diese Disposition konnte früher nicht erfolgen, bis nicht definitiv entschieden war, ob und in welcher Größe entweder durch die besondern Gesetzes-Vorschläge der hohen Regierung oder durch die Commissionen und Beschlüsse der Kammer, Aenderungen in

den Einnahms- und Ausgabepositionen eintreten, durch welche also nothwendig der disponible Fond alterirt werden mußte. Dermal sind alle darauf Bezug habende Verhandlungen geschlossen und es kann also nunmehr über den durch dieselben bedungenen Gefälls-Überschüsse verfügt werden. Diese Disposition ist der Gegenstand des uns von der hohen Regierung vorgelegten nachträglichen Budgets.

Wann müssen die bei einzelnen Branchen in der vorigen Budgets-Periode eingetretenen Etats-Überschreitungen, wenn sie als gerechtfertigt erklärt worden, so wie die dadurch entstandenen Passiven übernommen und gedeckt werden, um solche Mißverhältnisse, welche aus den laufenden Etats nicht beseitigt werden können, nicht in der künftigen Budgets-Periode vorzuschlagen. Diese Ausgleichung vorübergehender Lasten wird in dem außerordentlichen Budget geschehen, welches nun in der Zwischenzeit ebenfalls der hohen Kammer übergeben worden.

Hier aber ist nur die Rede von dem nachträglichen Budget, welches nach der in Erfüllung getretenen Zusicherung der hohen Regierungs-Commission dem Lande nur neue Vortheile ohne neue Lasten zugehen können, weil hier kein laufendes Defizit zu bedecken, sondern in jedem Falle einen Einnahms-Überschuß zu verwenden ist. Vor allem wird es nöthig seyn, der hohen Kammer über den eigentlichen Stand der Sache die Nachweisung vorzulegen.

Aus dem für die Jahre 1828, 1829 und 1830 entworfenen Haupt-Budget ergibt sich nämlich ein Gefälls-Überschuß von 79715 fl. welcher durch die hierüber erfolgten Kammer-

79715 fl.
 beschlüsse ohne irgend eine Aenderung anerkannt worden. Dann erhält die Straßen- und Wasserbau-Direction eigentlich für ihren laufenden Etat nur eine Bedeckung von 600000 fl. aus der Staats-Casse; die weitem im Budget aufgerechnete 12800 fl. haben die Bestimmung, die Baukosten für das neue Locale nach und nach zu berichtigen. Nun wird aber dieser zur successiven Tilgung der Baukosten bestimmte Mehrbetrag in dem außerordentlichen Budget auf andere Weise gedeckt, derselbe muß also von dem laufenden Etat des ordentlichen Budgets abgeschlagen werden und dadurch vermehrt sich der hier disponible Fond um 12800 »
 der ganze aus dem Haupt-Budget hervor-
 gehende Einnahms-Überschuß beträgt daher
 zusammen 92515 fl.

Allein zum großen Theile ist dieser disponible Ueberschuß schon vergriffen worden durch solche von der hohen Regierung gemachte und von der Kammer genehmigten Gesetzes-Vorschläge, welche eine Herabsetzung einzelner Einnahms- oder eine Erhöhung einzelner Ausgabs-Positionen des Haupt-Budgets zur Folge haben, dahin gehören folgende:

1) durch die von der hohen Regierung vorgeschlagene und von der Kammer in der Sitzung vom 5. Mai angenommene Aenderung in der Bestreitung der Ortsgeistlichen und Schullehrer vermindert sich zu Gunsten der letztern. Die Budgets-Einnahme an directer Steuer nach der vom Chef des Finanz-Ministeriums vorgelegten

Berechnung um beiläufig 12,000 fl.

2) durch den Gesetzes-Vorschlag wegen Milderung der Kaufs- und Erbschafts-Accise, welchen die hohe Kammer in der Sitzung vom 26. März angenommen hat, vermindert sich die Einnahms-Position des Budgets an indirecten Steuern nach der entworfenen Berechnung um beiläufig 1200 »

3) Die auf dem Bergbau haftenden Hoheitsgefälle, mit Inbegriff des Bergzehntens, haben seither im Durchschnitt ertragen 1178 fl. 33 fr., dieselben sind nun durch den über den Bergzehnt erfolgten Gesetz-Vorschlag, welcher in der Sitzung v. 12. März von der hohen Kammer angenommen worden, für die Zukunft aufgehoben, und dadurch vermindert sich die Budgets-Einnahms-Position: Berg- und Hüttenverwaltung um die obige Summe von 1178 fl. 33 fr. oder in Rundzahl um 1,200 fl.

Zwar ist an die Stelle der aufgehobenen Bergbau-Hoheitsgefälle für die Zukunft die Bergsteuer getreten, allein es ist nach dem dermaligen Stand des Bergbaues vor auszusehen, daß diese nur von der reinen Ausbeute der im Freibau befindlichen Gruben zu bezahlende Abgaben für die nächstfolgende dreijährige Budgets-Periode nichts oder so viel als nichts ertragen werde, und man kann daher auch auf diese zufällige und fürs Erste sehr unwahrscheinliche Einnahme nicht rechnen.

4) Die alten auf den Juden noch haftenden 14,400 fl.
 Abgaben durch einen von der hohen Kammer
 in der Sitzung vom 30sten April ge-
 nehmigten Gesetzes-Vorschlag als aufgehoben
 erklärt worden, wofür aber den Standes-
 und Grundherren eine Entschädigung aus
 der Staats-Casse zu leisten ist, welche nach
 der vom Chef des Finanz-Ministeriums vor-
 gelegten Berechnung auf 2500 fl. zu stehen
 kommen wird, und also mit dieser Summe
 als eine ganz neue Ausgabe bedeckt werden muß 2,500 »

5) durch einen von der hohen Regierung
 vorgelegten Gesetzes-Entwurf werden die aus
 der Jagd- und Forsthoheit entspringenden
 alten Abgaben, die Beiträge der Wald-
 eigenthümer zu den Beförsterungs- und Hut-
 kosten, und endlich die Laren, Sporteln und
 Stempelgebühren in Jagd- und Forstangelegen-
 heiten aufgehoben, und dagegen als ein Bei-
 trag zur unmittelbaren Beförsterung der
 Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen
 eine Umlage von jährlich 20000 fl. festgesetzt,
 von welcher Summe aber wieder 1000 fl.
 als Lasten- und Verwaltungskosten abgehen.

Die obigen künftig den Fond-Cassen ent-
 gehenden alten Abgaben und Beförsterungs-
 beiträgen belaufen sich nach der im Vortrage
 der Regierungs-Commission aufgestellten Be-
 rechnung auf 32,000 fl.

und wird hiervon die künftige Umlage nach
 Abzug der Verwaltungs-Kosten abgezogen

 16,900 fl.

mit	19000 fl.
so zeigt sich also für die Staats-Casse noch ein Ausfall von	1300 fl.
Von der hohen Kammer ist dieser Gesetzes-Vorschlag in der Sitzung vom 7. Mai angenommen worden, und folglich muß auch der obige Ausfall mit	
	13000 »
auf andere Art bedeckt werden.	

Im Ganzen beträgt daher die Totalsumme, und welche durch die vorgelegten und genehmigten neuen Gesetzes-Entwürfe sich das Haupt-Budget in seinen Einnahms-Positionen vermindert und in den Ausgaben vergrößert, auf

	29900 fl.
--	-----------

Wird nun dieser auf andere Art zu bedeckende Ausfall zum Voraus von der oben berechneten Summe des Einnahms-Überschusses von

	92575 »
abgezogen, so bleibt noch zu weitem Verwendungen disponibel	62615 fl.

und es ist also, meine Herren, nunmehr die von Ihnen zu berathende und zu entscheidende Frage: zu welchen für das Land nützlichen Zwecken dieser in jedem Fall disponible Einnahms-Überschuß verwendet werden soll.

Von der hohen Regierung sind uns folgende Verwendungen vorgeschlagen:

a) Heruntersetzung der Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer von 19½ fr. auf 19 fr. mit

	47000 fl.
--	-----------

Uebertrag	47000 fl.
b) Vermehrung des Beitrages aus der Staats-Casse in die Regiecase der evangelischen Kirchen-Section mit	400 »
c) eben so bei der catholischen Kirchen-Section mit	3000 »
d) Uebernahme auf die Staats-Casse des bisherigen Beitrages des evangelischen Kirchen-Fonds, für die Universität Heidelberg mit	2500 »
e) Uebernahme auf die Staats-Casse des bisherigen Beitrags der catholischen Stiftungs-Fonds, für die Universität Freiburg mit	5000 »
f) Vermehrung der Dotation des polytechnischen Institutes mit	4000 »
Zusammen	61900 fl.

Es würde daher wenn diese Vorschläge genehmigt werden, an der ganzen disponiblen Ueberschuss-Summe noch ein nicht verwendeter Rest von 715 »

in der Casse bleiben, womit auch die von der hohen Regierung nach Ordnung der Budgets-Positionen aufgestellte Berechnung vollkommen übereinstimmt.

Es liegt daher in der Natur der Sache, und ist auch von der Regierungs-Commission in ihrem Vortrage ausdrücklich anerkannt worden, daß es in der Macht der Kammer stehe, die disponiblen Mittel zu andern Zwecken zu verwenden, sobald man der hohen Regierung die Ueberzeugung geben kann, daß dieselben nützlicher und nothwendiger seyen, als diejenigen Verwendungen, welche von der Regierung vorgeschlagen worden. Es ist daher die Frage, ob vielleicht die hohe Kam-

mer die Ueberschuß-Summe von 62,615 fl. zu andern Zwecken zu verwenden wünsche, als zu den obigen von der Regierung in Antrag gebrachten Positionen.

Die Commission kann natürlich die Beantwortung dieser Frage nur in den bisherigen Verhandlungen der Kammer suchen, und also in Betreff der obgedachten Substituierung nur auf Prüfung solcher Verwendungen sich einlassen, welche in den frühern Discussionen von der hohen Kammer zwar gebilligt, aber wegen dem Mangel finanzieller Kräfte nicht in das ordentliche Budget aufgenommen worden. Als solche treten nach den frühern Motionen, Berichten und Discussionen vor allen hervor:

- 1) Verminderung der Salzsteuer, und
- 2) Aufhebung der Straßen-Frohnden.

Daß aber die zu Gebote stehenden disponiblen Mittel von nicht einmal vollen 63,000 fl. unmöglich hinreichen können, um den Ausfall zu decken, welcher durch die Realisirung auch nur einer der obigen, wenn gleich im hohen Grade wünschenswerthen, Erleichterungen nothwendig entstehen muß, erhellt wohl unwidersprechlich aus den Berathungen und Discussionen über die Budgets-Einnahmen, und über die besondere Motion zur Abschaffung der Straßen-Frohnden.

Demn zur Herabsetzung des Salzpreises auch nur um einen Kreuzer per Pfund gehört eine Bedeckung von 320,000 fl. Die Ueberschuß-Summe von 62,715 fl. wäre also kaum hinreichend, den Salzpreis um einen Sechstels-Kreuzer herabzusetzen, was offenbar, wenn auch sonst der Verminderung der Salzsteuer keine andere Bedenken entgegen stünden, gar

nicht ausübbar wäre, und in jedem Fall eine höchst unbedeutende Erleichterung gewähren würde.

Für Aufhebung der Staats-Frohnden, in so ferne dieselbe ohne Erhöhung der Staatssteuer geschehen kann, hat sich zwar die ganze Kammer einhellig erklärt; allein es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Ablösung einer Pflichtigkeit, welche nach der geringsten Berechnung wenigstens jährlich 250,000 fl. erfordert, ohne große Opfer nicht geschehen könne, und daher die Aufhebung der Straßen-Frohnden ohne Steuer-Erhöhung ewig unter die frommen Wünsche gehören werde, zu deren Erfüllung ein disponibler Fond von 62,000 fl. so viel als nichts beitragen kann.

Von beiden Projecten, diese disponible Ueberschuß-Summe zur Herabsetzung der Salzsteuer oder zur Aufhebung der Staats-Frohnden zu verwenden, wird daher wegen dem großen Mißverhältniß zwischen Kraft und Bedarf, lediglich abstrahirt werden müssen, und es ist also nur noch die Frage, ob und wie ferne man mit den von der hohen Regierung vorgeschlagenen Verwendungen einverstanden sey.

Die Herabsetzung der Staats-Steuer auf 19 kr. vom Hundert des Steuer-Capitals werden wir wohl mit Dank annehmen, und so geringe auch die Erleichterung seyn mag, welche durch dieses Geschenk eines halben Kreuzers an der Steuerschuldigkeit den Pflichtigen zugeht, so wird doch dasselbe sehr günstig auf die öffentliche Meinung einwirken, und dem Volke die Ueberzeugung geben, daß Regierung und Stände gerne jede Erleichterung eintreten lassen, welche ohne Gefährdung der öffentlichen Staatszwecke möglich ist, und daß man auch

für die Zukunft auf weitere durch weise Ersparungen eintretende Gefälls-Ueberschüsse, und also auf weitere Herabsetzungen der Steuerschuldigkeiten hoffen dürfe, wenn der gegenwärtige geregelte Zustand der Finanzen bleibt, und nicht in außerordentlichen Zeitverhältnissen höhere Pflichten jede Verminderung der öffentlichen Last unmöglich machen.

Die Vermehrung der Dotation für das politische Institut ist von uns selbst verlangt worden, und die hohe Kammer hat in der 21. Sitzung vom 28. April auf den Antrag des Commissions-Berichtes über den Staats-Aufwand für Lehranstalten, den einhelligen Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß weitere 4000 fl. für die polytechnische Schule bewilliget werden möchten, damit dieses vielversprechende Institut den hohen Zwecken seiner Begründung allgemeiner genügen, und in seiner Vollendung als ein würdiges Denkmal den Sinn des Fürsten und der Stände für öffentliche Volksbildung auf eine ehrende Weise verkünden möge.

Jene 7,500 fl., welche bisher von den evangelischen und katholischen Stiftungen an die beiden Hochschulen beigetragen werden mußten, waren bei den früheren Landtagen immer ein Gegenstand des Tadel's, und die hohe Kammer hat oft und ernstlich den Wunsch ausgesprochen, daß endlich diese dem Kirchenfond ganz fremde Lasten, nach dem deutlichen Ausspruche der Verfassungsurkunde, den Stiftungen abgenommen, und auf die Staatscasse überwiesen werden möchten. Auch während der gegenwärtigen Landtagsverhandlungen ist dieser Wunsch wiederholt und die hohe Regierung gebeten worden, im Laufe der bevorstehenden Budgets-Periode die nöthigen Erörterungen und vielleicht nöthigen Vor-

bereitungen treffen zu lassen, damit sohin bei Formirung des nächstkünftigen Budgets die Stiftungen von dieser nicht auf dieselben gehörigen Last befreit werden möchten. — Die Regierung hat nun nicht bloß diese wiederholt in den landständischen Acten vorkommenden Ansichten und Wünschen der Kammer beachtet, sondern sogar mehr gethan, als wir zu bitten wagten, indem die Stiftungen schon dormal und schon für die Budgets-Periode von 18²⁸/₃₀, von dieser Belastung durch Uebernahme der befragten 7,500 fl. auf die Staatscasse befreit werden.

Wir können dieses Entgegenkommen nur mit Dank anerkennen, und uns freuen, daß wieder eine alte Ungerechtigkeit aufgehoben, und eine heilige Pflicht geübt worden.

In diesen Voraussetzungen hat daher die Commission nur noch die für beide Kirchen-Sectionen in Vorschlag gebrachte Dotations-Aufbesserung von 3400 fl. zu begutachten, und diese möchten wohl am allerwenigsten einer Rechtfertigung bedürfen.

Insbesondere in Betreff des Verhältnisses zwischen beiden Sectionen ist wohl nichts dagegen zu erinnern, daß für jede Section der nämliche Beitrag aus der Staatscasse geleistet werde.

Demn wenn auch in Betreff der Zahl der jeder Confession Angehörigen und der Größe des Kirchenguts die Verhältnisse noch so verschieden sind, so darf doch der wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß die evangelische Section die Rechte des Oberkirchenrathes und der Kirchenherrlichkeit des Regenten besorgen muß, und daher in dieser doppelten Eigenschaft Ansprüche auf die Staatscasse zu machen

berechtigt ist — während die catholische Kirchen-Section mit den Functionen erster Art nichts zu thun hat und bloß für die Wahrung der landesfürstlichen Kirchenherrlichkeit. Wenn daher die eine Section über eine größere Zahl von Gläubigern, und über eine größere Masse von Kirchengut ihre Gewalt übt, so hat die andere einen größeren intensiven Wirkungskreis. Diese beiden Rücksichten möchten wohl gleiche Ansichten auf Staatsunterstützung begründen, und es ist daher auch gerecht und billig, daß der gleiche Beitrag aus der Staatscasse geleistet werde.

Die Größe dieses für beide Kirchen-Sectionen aus der Staatscasse zu leistenden Beitrages wird wohl von der Frage abhängen:

1) Welches ist der Bedarf für jede der beiden Sectionen? und

2) In welchem Verhältnisse haben zu demselben die Staatscasse und die Kirchencassen beizutragen?

Eigentlich sind die hier eintretenden Verhältnisse schon in meinem Hauptberichte über das Staats-Budget für das großherzogliche Ministerium des Innern ausführlich behandelt, und ich will daher auch über die beiden obigen Fragen nur noch Folgendes bemerken:

Die evangelische Kirchen-Section hat für die nächstfolgende Budgets-Periode nach dem vorgelegten Etat gefordert:

Für Besoldungen nach dem mit dem 1. November 1827 vorhandenen Effectivetat	20,500 fl.
Büreaufkosten mit Hinzuschlagung der Gehalte für Kanzlisten und Kanzleidiener	3,200 fl.

Angetragene Befoldungserhöhung für Revision und Secretariat	20,700 fl.
	300 »
Zusammen	240,000 fl.

Von dieser genehmigten Etatssumme werden nun beigetragen aus der Staatscasse über die in der letzten Budgets-Periode bezahlten 13,600 fl. noch weitere 400 fl. also im Ganzen 14,000 »

Aus Kirchenmitteln, welche früher 11,385 fl. beitragen mußten, noch 10,000 »
Zusammen die obigen 24,000 fl.

und hier ist von keiner Seite etwas zu erinnern.

Die catholische Kirchen-Section hat für die nächsten Budgets-Jahre nach dem vorgelegten Etat gefordert:

An Befoldungen mit Hinzuschlagung von Befoldungserhöhungen	34,000 »
und an Bureau-Kosten mit Hinzuschlagung der Gehalte für Kanzlist und Kanzleidiener	6,000 »
Zusammen	40,000 fl.

Durch das bereits genehmigte Hauptbudget und durch das gegenwärtig vorgelegte nachträgliche Budget ist aber dieser Etat gemäßiget worden auf . . 34,000 fl. und hierzu sollen beitragen die Staatscasse über die bereits bewilligten 11,000 fl. noch weitere 3,000 » also im Ganzen 14,000 » und die unmittelbaren Stiftungen 20,000 »

Es ist nun die Frage, ob die catholische Kirchen-Section mit der obigen Summe auszulangen vermöge, und es möglich sey, die gestrichenen 6000 fl. durch Ersparungen zu bedecken. Dies möchte vielleicht eine nicht ganz leicht zu lösende Aufgabe seyn, wenn nämlich der Dienst gehörig besorgt werden soll.

Der in letzterer Zeit noch erweiterte Wirkungskreis und die Geschäftsmenge dieser hohen Ministerialbehörde ist zu groß, um ohne Gefahr der Dienstvernachlässigung an eine bedeutende Verminderung des Personals zu denken, und die Ersparungen können daher auf keine andere Art möglich gemacht werden, als durch Beschränkung des Bureau=Ubersums und der zu Besoldungsvermehrungen bestimmten Summe.

Vielleicht wären diese Beschränkungen, wenigstens zum Theil, auf folgende Art möglich:

a) Es waren bei der catholischen Kirchen=Section immer nur sieben Rätthe angestellt. Dermalen aber erscheint in dem vorgelegten Etat eine achte Rathsstelle, welche jedoch auch offen ist, und erst besetzt werden soll.

Ich vermag nicht darüber zu urtheilen, ob diese Vermehrung des Raths=Personals absolut nothwendig sey. Wenn aber dieselbe ungeachtet der großen Geschäftsmenge auf irgend eine Art umgangen werden könnte, so würde sich hieraus eine Ersparung ergeben von . . . 1,800 fl.

b) Als Bureau=Ubersum sind verlangt worden 6,000 fl., oder nach Abschlagung der Gehalte des Canzlisten und Canzleidieners 1,382 fl., noch . . . 4,618 fl.

Früher waren der catholischen Kirchen=Section an der ganzen für das gesammte Ministerium des Innern mit allen seinen Branchen bestimmten Ubersumme von 10,800 fl. nur 2,300 fl. zugewiesen worden, womit aber freilich die Section nicht auslangen konnte, und nach den gegebenen Nachweisungen alle Jahre bedeutend mehr verbrauchte. Indessen scheint doch die dermalige Forderung von 4,618 fl. zu hoch, und es dürfte vielleicht bei

einiger Sparsamkeit wohl möglich werden, mit dem doppelten Betrage dessen, was die evangelische Section als Bureau-Aversum bezieht, also mit 3,100 fl., auszukommen, in welchem Falle sich von den obigen 4618 fl. eine Ersparung ergeben würde mit 1,578 fl.

c) Zu Beforderungserhöhungen sind in dem Etat 4,175 fl. in Anspruch genommen. Wenn nun auch zu diesem Entzwecke 2,000 fl. bewilligt werden, wodurch — wenn auch keine splendide, doch immer eine nicht ganz unbedeutende — Erhöhung des Befoldungs-Etats bedeckt wird, so bleibt doch an der verlangten Summe wieder eine Ersparung von 2,175 fl.
Zusammen 5,493 fl.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nicht von förmlichen Commissions-Anträgen die Rede ist, sondern man wollte durch die obigen unmaßgeblichen Bemerkungen nur auf eine Möglichkeit hindeuten, wie vielleicht die verlangten Ersparungen zu effectuiren seyen. Die hohe Ministerial-Section aber muß am besten wissen, welche Vorkehrungen und Beschränkungen nöthig seyn, und zum Vollzug gebracht werden können, um mit dem auf 34,000 fl. herabgesetzten Etat auszulangen. In jedem Falle sind nun einmal von den verlangten 40,000 fl. höchsten Orts 6,000 fl. gestrichen worden, und es möchte nicht dem Standpuncte der Kammer gemäß seyn, höhere Dotationen auszuwerfen, als die hohe Regierung selbst verlangte, und zwar um so weniger, da die disponiblen Fonds bereits erschöpft sind. Dagegen aber kann man natürlich die Genehmigung jener 3000 fl., welche der catholischen Kirchen-Section durch das nachträgliche Budget über die im Haupt-Budget schon bereits genehmigten 11,000 fl. noch wei-

ters bewilliget werden sollen, durchaus keinem Anstande unterliegen, indem nach dem sehr großen Geschäftskreise dieser Ministerial-Behörde der obige Mehrbetrag absolut nothwendig ist, und vielleicht sogar nicht einmal genügen möchte.

Hierbei muß jedoch Ihre Commission noch Folgendes bemerken:

1) Das Kirchen- und Stiftungsgut hat nach der bisherigen Uebung und den obigen Berechnungen im Ganzen beizutragen: bei der evangelischen Kirchen-Section 10,000 fl., bei der catholischen Kirchen-Section 20,000 fl.

Die Kammer ist es sich selbst schuldig, darauf zu bestehen, daß das Kirchengut nicht mehr, als mit diesen Beiträgen ins Mitleiden gezogen werde, und zwar ohne allen Unterschied, ob die beiden Kirchen-Sectionen mit denen ihnen angewiesenen 24,000 fl. und 34,000 fl. auskommen werden, und vielleicht eine weitere Ausbülfe aus der Staatscasse nöthig sey oder nicht. Denn wenn es auch Gründe gibt, für dormal nicht auf gänzliche Freilassung des Stiftungsgutes zu bestehen, so könnte es doch in keinem Falle gerechtfertigt werden, sogar noch die bisherige Belastung zu vermehren, welche ohnedem, da bereits über 3 kr. auf dem Hundert des Brutto-Ertrags lasten, leider groß genug ist.

2) In der Sitzung vom 27. April 1825, ist mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden, die hohe Regierung zu ersuchen, bis zum nächsten Landtage genau anzumitteln: der wie vielste Theil des Bedarfs für beide Kirchen-Sectionen nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen auf die Staatscasse und auf das Stiftungsgut zu

fallen habe. Dieser Bitte gemäß haben auch bereits beide Sectionen zu Ende des vorigen Jahrs ihre gutachtlichen Berichte an großherzogliches Ministerium erstattet, in demselben die Grundsätze über die Theilung ihres ganzen Bedarfs aufgestellt, und die Summen bestimmt, welche auf der Staatscasse, und welche auf dem Stiftungsgute haften sollen.

Dennoch ist bisher noch nicht definitiv hierüber ausgesprochen, und auch dermal sind die Aufbesserungen aus der Staatscasse per 3,400 fl., nicht vermöge eines nach Grundsätzen aufgestellten Normativs, sondern nach arbitrairem billigem Ermessen bewilligt worden. Wo aber das Stiftungsgut theilhaftig ist, sollte kein dunkles Gefühl, kein schwankendes Gutachten, keine Arbitrurung entscheiden, sondern nur die gesetzliche Regel. Die Commission muß daher wieder darauf antragen, die Kammer habe nochmals den Wunsch ins Protokoll nieder zu legen, daß es der hohen Regierung endlich gefallen möge, über die von den beiden Kirchen-Sectionen erstatteten Vorträge im Wege der Gesetzgebung bestimmt zu entscheiden, welche Quote von den jedesmal aufgestellten und genehmigten Etats von dem Kirchen- und Stiftungsgute zu tragen sey, so lange nämlich von den Stiftungen noch solche Beiträge geleistet werden müssen.

3) Gegen den nur aus drei Artikeln bestehenden Gesetzesentwurf, mit welchen das nachträgliche Budget übergeben worden, kann nichts erinnert werden, und der dritte Artikel, welcher einzig von Bedeutung ist, findet in dem Vortrage der hohen Regierungs-Commission seine vollkommene Rechtfertigung, indem die Ueberweisung der zu leistenden Entschädigungen auf die Amortisations-

Casse, und die Bedeckung der letztern durch Dotations-
Erhöhung ganz unbedenklich, und den Statuten
gemäß ist.

In allen diesen Voraussetzungen muß daher Ihre
Commission darauf antragen: das nachträgliche
Budget und das hierüber entworfene Gesetz
sey nach seinem vollen Inhalte von der hohen
Kammer zu genehmigen.

K e r n.

[Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Kern' and other illegible words.]